



Bundesministerium  
der Finanzen

# Vorsorgen und Steuern sparen

Ausgabe 2019





# Inhalt

<b>1. Zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge: warum?</b>	<b>5</b>
<b>2. Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge</b>	<b>7</b>
2.1 Grundsätze der Förderung	7
2.2 Voraussetzungen für die Förderung	8
2.2.1 Förderberechtigung	8
2.2.2 Altersvorsorgeprodukte	16
2.3 Förderwege	22
2.3.1 Altersvorsorgezulage	22
2.3.2 Sonderausgabenabzug	30
2.3.3 Eigenheimrente („Wohn-Riester“)	35
2.4 Schädliche Verwendung	40
2.4.1 Allgemeines	40
2.4.2 Schädliche Verwendung bei Sparverträgen	41
2.4.3 Schädliche Verwendung beim „Wohn-Riester“	45
2.5 Nachgelagerte Besteuerung	46
<b>3. Förderverfahren</b>	<b>47</b>
<b>4. Die zusätzliche steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung</b>	<b>52</b>
4.1 Vorteile	52
4.2 Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung	53
4.3 Integration der Durchführungswege in die Förderung	55
4.4 Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen	55
4.5 Anspruch auf Entgeltumwandlung	56
4.6 Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung	56
4.7 Steuerrechtliche Rahmenbedingungen im Einzelnen	57
<b>5. Zertifizierung</b>	<b>64</b>
<b>Anhang: Beispielrechnungen</b>	<b>68</b>
<b>Checkliste: In neun Schritten zum Vertrag</b>	<b>80</b>

4 | Zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge: warum?

# 1. Zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge: warum?

**Der demografische Wandel mit anhaltend niedrigen Geburtenraten und weiter wachsender Lebenserwartung wird in den kommenden Jahrzehnten zu gravierenden Veränderungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung führen. Diese Verschiebungen erfordern eine Ergänzung des bestehenden Altersvorsorgesystems, das sich hauptsächlich im Umlageverfahren durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert.**

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung als Hauptsäule bilden die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge die zweite und dritte Säule der Alterssicherung. Diese ergänzenden Säulen werden immer wichtiger, um den Lebensstandard auch im Alter aufrechtzuerhalten. Deutschland hat in den letzten Jahren mit verschiedenen Maßnahmen die Weichen zur Anpassung der Alterssicherung an die demografische Entwicklung gestellt.

Die einseitige Belastung einer Generation, sei es der Älteren oder der Jüngeren, würde zu einer Zerreißprobe für die Solidarität zwischen den Generationen führen. Richtschnur bei Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung ist deshalb der Grundsatz der Generationengerechtigkeit.





Das Vertrauen der Älteren in das Funktionieren der gesetzlichen Rentenversicherung muss erhalten bleiben. Gleichzeitig dürfen die Jüngeren nicht durch zu hohe Beiträge überfordert werden. Nur mit verkraftbaren Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung wird der Spielraum geschaffen, der erforderlich ist, damit die Bürgerinnen und Bürger eigenverantwortlich ergänzende Altersvorsorge betreiben können.

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung sollen die Beitragssätze stabil bleiben. Das heißt: Bis 2020 soll der Beitragssatz 20 % und bis 2030 soll er 22 % nicht überschreiten. Die jetzige und die künftigen Bundesregierungen sind zum Handeln verpflichtet, falls diese Grenzen überschritten werden. Trotz der absehbaren demografischen Entwicklung soll eine Untergrenze des Sicherungsniveaus von mindestens 46 % bis zum Jahr 2020 und mindestens 43 % bis zum Jahr 2030 nicht unterschritten werden.

Die vom Gesetzgeber vorgenommenen Reformen sorgen für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Generationen und stellen sicher, dass die gesetzliche Rentenversicherung auch für künftige Generationen das wichtigste Element zur Sicherung des in der Erwerbsphase erreichten Lebensstandards bleibt.

Durch eine attraktive Förderung der eigenverantwortlich aufgebauten kapitalgedeckten Altersvorsorge verstärken wir das mit der gesetzlichen Rente gelegte Fundament. Damit soll dem Versicherten ein angemessenes Versorgungsniveau im Alter ermöglicht werden. Für die zusätzliche Altersvorsorge gewährt der Staat eine spürbare Unterstützung. Er fördert eine breite Palette von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge und der privaten Altersvorsorge. Dazu gehören neben den betrieblichen Vorsorgemöglichkeiten Rentenversicherungen, Fonds- und Banksparpläne, Bausparverträge, Verträge zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an Genossenschaften für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder auch Darlehen zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum. Aus dieser Palette kann jeder das Produkt auswählen, das seiner Situation am besten entspricht.

## 2. Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge

### 2.1 Grundsätze der Förderung

**Neben dem Sonderausgabenabzug für bestimmte Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Einkommensteuergesetz (EStG) fördert der Staat die private kapitalgedeckte Altersvorsorge durch die Möglichkeit eines zusätzlichen Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG. Er wird durch eine progressionsunabhängige Zulage nach Abschnitt XI EStG ergänzt (sogenannte Riester-Rente).**

Mit der Riester-Rente können auch Bezieher kleiner Einkommen und kinderreiche Familien eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufbauen, auch wenn sie keine oder nur wenig Einkommensteuer zahlen und sich somit ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug bei ihnen nicht auswirken würde.

Die steuerliche Förderung steht grundsätzlich denjenigen zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Rentenreform und des Versorgungsänderungsgesetzes von 2001 wirtschaftlich betroffen sind und den betreffenden Alterssicherungssystemen weiterhin „aktiv“ angehören.

Zu den begünstigten Altersvorsorgeprodukten gehören alle Anlageformen, deren vertragliche Gestaltung die vom Gesetzgeber definierten Mindeststandards im Hinblick auf eine Absicherung im Alter und den Verbraucherschutz gewährleistet.

Jeder Förderberechtigte erhält zunächst auf Antrag die Zulage auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen. Die steuerliche Zulage erhöht dabei seine Aufwendungen für diesen Vertrag. Bei denjenigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, prüft das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung, ob für den Begünstigten der zusätzlich beantragte Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgeaufwendungen (geleistete Eigenbeiträge und staatliche Zulagen) günstiger ist.

Ist dies der Fall, erhält der Förderberechtigte im Rahmen der Veranlagung die über die Zulage hinausgehende gesondert festgestellte Steuerermäßigung, die im Gegensatz zur Zulage nicht auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen wird.

## 2.2 Voraussetzungen für die Förderung

### 2.2.1 Förderberechtigung

Zum begünstigten Personenkreis gehören die Steuerpflichtigen, die entweder von der Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Absenkung des Versorgungsniveaus wirtschaftlich betroffen sind.

Von der Förderung profitieren insbesondere

- Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und ihnen gleichgestellte Personen
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte
- Empfänger von inländischer Besoldung und ihnen gleichgestellte Personen
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit

Für die Gewährung der steuerlichen Förderung ist es ausreichend, wenn die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis während eines Teils des Kalenderjahres vorgelegen haben.



### 2.2.1.1 Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und ihnen gleichgestellte Personen

Alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. „Beschäftigung“ bedeutet, die unselbstständige Arbeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Bei Auszubildenden kommt es nicht darauf an, ob sie ein Arbeitsentgelt beziehen; sie sind immer versicherungspflichtig.

Vereinzelte sind auch selbstständig Tätige in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (insbesondere nach § 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI) und daher von der Rentenreform in gleicher Weise betroffen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Arbeitnehmerähnliche Selbstständige: Das sind Selbstständige, die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und regelmäßig nur für einen Auftraggeber arbeiten
- Künstler und Publizisten
- Hausgewerbetreibende
- Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind
- Hebammen und Entbindungspfleger

Neben den Genannten gehören unter anderem auch folgende Personengruppen in der Regel zu den Pflichtversicherten und damit zu den Zulageberechtigten:

- Kinder erziehende Mütter oder Väter in den ersten drei Lebensjahren des Kindes, in denen Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden (bei der gleichzeitigen Erziehung von unter dreijährigen Kindern wird die Kindererziehungszeit um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung verlängert)

- Personen, die einen oder mehrere Pflegebedürftige(n) mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig wenigstens 10 Stunden in der Woche, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung pflegen. Daneben dürfen diese Personen eine Erwerbstätigkeit von regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich ausüben;
- Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Wehrdienstes (bis 31.12.2011 Wehr- oder Zivildienstleistende)
- Empfänger von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren
- Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld. Voraussetzung ist, dass sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig waren
- Geringfügig Beschäftigte, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht befreit sind
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit einer Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder einer sonstigen Zusatzversorgungskasse

Den Pflichtversicherten werden gleichgestellt:

- Bezieher von Arbeitslosengeld II, die bestimmte Anrechnungszeiten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, wenn sie vor der Arbeitslosigkeit zuletzt unmittelbar förderberechtigt waren (zum Beispiel eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben)
- Personen, die bestimmte Anrechnungszeiten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, weil sie wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und wegen zu hohen Einkommens oder Vermögens keine öffentlich-rechtlichen Leistungen erhalten. Das gilt allerdings nur dann, wenn sie vor dieser Arbeitslosigkeit zuletzt unmittelbar förderberechtigt gewesen sind

- Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen, die schon vor dem 1.1.2010 Pflichtmitglied in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung waren, wenn die Pflichtmitgliedschaft mit der in einer inländischen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist. Bei diesen Personen werden allerdings nur Beiträge steuerlich gefördert, die zugunsten eines vor dem 1.1.2010 abgeschlossenen Altersvorsorgevertrags eingezahlt werden

Auskunft darüber, ob eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder nicht, gibt der zuständige Rentenversicherungsträger.

Grenzpendler, die in Deutschland arbeiten und im Ausland wohnen und in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem vergleichbaren inländischen Alterssicherungssystem pflichtversichert sind, sind seit dem 1.1.2010 grundsätzlich förderberechtigt, da es für das Bestehen der unmittelbaren Förderberechtigung nicht mehr auf eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Anlegers ankommt.

#### 2.2.1.2 Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte

Zum Kreis der Zulageberechtigten gehören auch diejenigen, die im Alterssicherungssystem der Landwirte pflichtversichert sind.

#### 2.2.1.3 Empfänger von inländischer Besoldung und ihnen gleichgestellte Personen

Zum Kreis der unmittelbar Förderberechtigten können – unter bestimmten Voraussetzungen – auch die Empfänger einer inländischen Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem entsprechenden Landesbesoldungsgesetz und die Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis gehören. Gleichfalls einbezogen sind Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind und in dieser Zeit einer Beschäftigung nachgehen, für die auch die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft gilt (§ 5 Absatz 1 Satz 1 SGB VI).

Für die Zeit einer Beurlaubung ohne Besoldung oder Amtsbezüge wegen der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren besteht ein Anspruch auf Zulage dann, wenn bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI zu

berücksichtigen wären (bei der gleichzeitigen Erziehung von unter dreijährigen Kindern wird die Kindererziehungszeit um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung verlängert).

Voraussetzung für das Bestehen einer unmittelbaren Förderberechtigung ist für den genannten Personenkreis insbesondere die fristgemäße schriftliche Einwilligung des Zulageberechtigten, dass der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber, die für seine Besoldung bzw. Amtsbezüge zuständige Stelle unter anderem seine Besoldungsdaten an die zentrale Stelle übermitteln und diese die Daten für das Zulageverfahren verwenden darf. Die Einwilligung muss spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres abgegeben werden, für das eine Förderung beantragt werden soll. Bei einem Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnwechsel muss der potenziell Zulageberechtigte eine neue Einwilligung gegenüber der neuen zuständigen Stelle erteilen, um erneut die Voraussetzungen für die Förderberechtigung zu erfüllen. Ohne die fristgemäße Abgabe der Einwilligung hat er keine unmittelbare Berechtigung für eine Förderung. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Einwilligung wird darauf im Zulageantrag und in den Erläuterungen zur Einkommensteuererklärung ausdrücklich hingewiesen.

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde das Einwilligungsverfahren ab dem Beitragsjahr 2019 neu konzipiert. Die Einwilligung muss nun bis zum Ende des Beitragsjahres erteilt werden. Wird diese Frist versäumt, kann die Einwilligung unter bestimmten Voraussetzungen nachgeholt und die Zulage dann ausgezahlt werden. Diesbezüglich sollten sich die Betroffenen zeitnah mit seinem Anbieter in Verbindung setzen.

Wenn ein Angehöriger dieses Personenkreises keine Sozialversicherungsnummer hat, muss er über die zuständige Stelle eine Zulagenummer beantragen.

#### 2.2.1.4 Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit

Zu den unmittelbar Förderberechtigten gehören auch Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder eine inländische Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie vor dem Renten- oder Versorgungsbezug unmittelbar förderberechtigt waren. Außerdem müssen die Bezieher einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit – wie auch aktiv tätige Beamte – eine Einwilligung zur Datenübermittlung gegenüber der für sie zuständigen Stelle abgeben (**siehe** dazu Kapitel 2.2.1.3).

#### 2.2.1.5 Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerchaftsgesetz (LPartG) von begünstigten Personen

Gehört nur ein Ehegatte zu einer begünstigten Personengruppe (unmittelbar Förderberechtigter), dann kann dem anderen Ehegatten eine abgeleitete Zulageberechtigung zustehen (mittelbar Zulageberechtigter). Voraussetzung dafür ist, dass

- beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben
- der nicht unmittelbar Förderberechtigte einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat (eine betriebliche Altersversorgung reicht dafür nicht aus)
- die Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EU-/EWR-Staat)
- der nicht unmittelbar Förderberechtigte im jeweiligen Beitragsjahr einen Beitrag von mindestens 60 Euro auf seinen Vertrag einzahlt und
- die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags des nicht unmittelbar Förderberechtigten noch nicht begonnen hat

Die Einzahlung eines Mindestbeitrags von 60 Euro jährlich gilt allerdings erst ab dem Beitragsjahr 2012. Für davor liegende Beitragsjahre war dies nicht erforderlich. Damit der mittelbar Zulageberechtigte eine Zulage bekommen kann, ist außerdem erforderlich, dass der unmittelbar Förderberechtigte einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat oder über eine förderbare betriebliche Altersversorgung verfügt und diese auch bespart bzw. begünstigte Tilgungsleistungen erbringt. Denn die Höhe der dem mittelbar Zulageberechtigten zustehenden Zulage ist davon abhängig, in welchem Umfang der unmittelbar Begünstigte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag erbringt (**siehe** dazu ausführlicher Kapitel 2.3.1.4 Mindesteigenbetrag).

Mit der mittelbaren Zulageberechtigung berücksichtigt der Gesetzgeber, dass der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte zwar nicht direkt von der Niveauabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung, aber indirekt durch die Minderung einer eventuell anfallenden Hinterbliebenenrente betroffen ist. Diese Systematik hat allerdings auch zur Folge, dass die mittelbare Zulageberechtigung entfällt, wenn sich die Ehegatten zum Beispiel scheiden lassen oder der andere Ehegatte keiner begünstigten Personengruppe mehr angehört.

Die Regelungen zur mittelbaren Zulageberechtigung gelten entsprechend auch für die Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (nachfolgend Lebenspartner nach dem LPartG genannt).

### 2.2.1.6 Nicht geförderte Personengruppen

Personengruppen, die von einer Absenkung des Renten- oder des Versorgungsniveaus wirtschaftlich nicht betroffen sind, können die steuerliche Förderung grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen. Nicht gefördert werden insbesondere:

- Selbstständige (sofern sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind)
- Angestellte und Selbstständige, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte
- Bezieher von Leistungen für Bergbauversicherte
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder Personen, die ausschließlich eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten
- Bezieher einer gesetzlichen Rente wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie vor dem Bezug der Rente oder Versorgung zuletzt nicht unmittelbar förderberechtigt waren
- Bezieher von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII
- Geringfügig Beschäftigte oder geringfügig selbstständig Tätige (§ 8 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV; sogenannte „Minijobber“), die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind

## 2.2.2 Altersvorsorgeprodukte

Die späteren Leistungen aus der Riester-Rente sollen dazu dienen, die gesetzliche Rente und/oder eine Versorgung nach beamteten- und/oder soldatenrechtlichen Regelungen zu ergänzen. Aus diesem Grund werden nur solche Anlageformen gefördert, die eine lebenslange Altersleistung gewährleisten. Bei den begünstigten Anlageprodukten kann es sich einerseits um Beiträge handeln, die dem Aufbau einer privaten Altersvorsorge dienen. Begünstigt werden jedoch andererseits auch – unter bestimmten Voraussetzungen – Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung.

### Private Altersvorsorge

Beiträge zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge sind nur dann begünstigt, wenn sie zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags geleistet werden.

Welche konkreten Voraussetzungen begünstigte Altersvorsorgeprodukte erfüllen müssen, ist im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) geregelt. Nach diesem Gesetz prüft das Bundeszentralamt für Steuern (das auch als Zertifizierungsstelle fungiert) auf Antrag des jeweiligen Anbieters eines Altersvorsorgeprodukts vorab, ob die vorgelegte Vertragsgestaltung die vorgeschriebenen Förderkriterien erfüllt. Werden die Kriterien erfüllt, wird der Vertrag vom Bundeszentralamt für Steuern zertifiziert. Diese Zertifizierung ist für die Finanzverwaltung bindend. Zahlt der Zulageberechtigte Beiträge zugunsten eines zertifizierten Vertrags, kann er sicher sein, dass der Vertrag die erforderlichen Voraussetzungen für eine steuerliche Begünstigung der Beiträge erfüllt.

Da der Gesetzgeber das Antragsrecht für eine Zertifizierung ausdrücklich den Anbietern oder ihren Spitzenverbänden vorbehalten hat, bleibt es den Anlegern erspart, sich selbst Klarheit über die Förderbarkeit eines angebotenen Altersvorsorgevertrags verschaffen zu müssen. Derjenige, der sich entschließt, eine private Altersvorsorge mithilfe der staatlichen Förderung aufzubauen, muss also nur unter den am Markt angebotenen zertifizierten Produkten wählen.



## Produktinformationsblatt

Seit dem 1.1.2017 ist jeder Anbieter eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags verpflichtet, seine potentiellen Kunden rechtzeitig vor Vertragsabschluss mit einem individuellen Produktinformationsblatt über das Produkt zu informieren. Das individuelle Produktinformationsblatt soll die für den Verbraucher relevanten Informationen, insbesondere zu Leistungen, Garantien, Kosten und Risiken enthalten und den prognostizierten Vertragsverlauf auf der Grundlage der vom Verbraucher geplanten Einzahlungen und Dauer bis zum Beginn der Auszahlungsphase darstellen.

Zur besseren Vergleichbarkeit der Angaben für den Verbraucher sind Aufbau und Inhalte des Produktinformationsblatts gesetzlich normiert: Dazu zählen insbesondere bestimmte Kosten- und Renditekennziffern, die über sämtliche Produktgruppen und -kategorien einheitlich ermittelt werden. Darüber hinaus sind die optische Darstellung und die Reihung der darzustellenden Inhalte vorgegeben.

Ergänzend zu dem individuellen Produktinformationsblatt sind vom Anbieter vorab im Internet auch Muster-Produktinformationsblätter zu dem angebotenen Produkt zu veröffentlichen. Diese Muster-Produktinformationsblätter sind für einen vorgegebenen immer gleichen Musterkunden und für vier verschiedene Vertragslaufzeiten zu erstellen. So können sich Verbraucher bereits im Vorfeld einer Beratung selbst über das angebotene Produkt informieren und verschiedene Produkte einfach miteinander vergleichen. Die Muster-Produktinformationsblätter sind auf den Internetseiten des Anbieters zu finden. Eine Linksammlung, die Sie zu den jeweiligen Internetseiten der Anbieter führt, finden Sie auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern unter <https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/RenteVorsorge/ZertifizierungAltersvorsorgeprodukte/ListeZertifikate/listezertifikate.html>

Ausführliche Informationen zum Produktinformationsblatt bietet die Broschüre „Produktinformationsblatt für zertifizierte Riester- und Basisrentenverträge“.

## Kapital bildende Altersvorsorgeverträge

Aufgrund des Charakters der Riester-Rente als Altersvorsorgekonzept werden nur Anlageformen gefördert, die ab Beginn des Renten- bzw. Pensionsalters eine lebenslange Altersleistung gewähren. Dazu gehören in der Regel Rentenversicherungen oder Fonds- und Banksparpläne, die mit Auszahlungsplänen und Absicherungen für das hohe Alter ab spätestens 85 Jahren (sogenannte Restverrentungspflicht) verbunden sind. Anlagen, die nur eine Kapitalauszahlung vorsehen, gehören nicht zu den geförderten Altersvorsorgeprodukten.

### ENTNAHMEMÖGLICHKEITEN ZUR VERWENDUNG FÜR EINE SELBST GENUTZTE WOHNIMMOBILIE

Der Anleger kann bis zu Beginn der Auszahlungsphase Altersvorsorgekapital für den Kauf, den Bau oder den barriere-reduzierenden Umbau einer selbst genutzten Wohnimmobilie entnehmen, ohne dass er die Förderung zurückzahlen muss. Zudem besteht auch die Möglichkeit zur Entschuldung einer selbst genutzten Wohnimmobilie (siehe dazu ausführlicher Kapitel 2.3.3 Eigenheimrente).

### TEILAUSSAHLUNG ZU BEGINN DER LEISTUNGSPHASE

Der Anleger kann zu Beginn der Auszahlungsphase neben der regelmäßigen monatlichen Leistung auch die unmittelbare Auszahlung von 30 % des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kapitals verlangen, ohne dass dies Auswirkungen auf die bisher gewährte Förderung hätte. Die während der Auszahlungsphase anfallenden Erträge können auch variabel ausgezahlt werden.

Dadurch wird die Flexibilität der entsprechenden Anlageprodukte erhöht.

Gefördert werden Anlagen, die

- bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres (bzw. bei vor dem 1.1.2012 abgeschlossenen Verträgen des 60. Lebensjahres) oder
- bis zum Beginn der Altersrente bzw. einer Versorgung wegen Erreichens der Altersgrenze

gebunden sind.

Es darf keine Möglichkeit bestehen, sie zu beleihen oder anderweitig zu verwenden; ebenso wenig können sie gepfändet werden. Die Anlageformen müssen ab dem Auszahlungsbeginn eine lebenslange steigende oder gleichbleibende monatliche Leibrente zusichern. Alternativ sind entsprechende Auszahlungen aus Fonds-, Bank- oder Bausparguthaben möglich, die in der Leistungsphase spätestens ab dem 85. Lebensjahr mit einer lebenslang leistenden Rentenversicherung verbunden sind.

### ZERTIFIZIERUNG

Mit der Zertifizierung wird weder bestätigt noch geprüft, ob

- der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig ist
- die Zusage des Anbieters erfüllbar ist oder
- die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind

Es handelt sich somit nicht um ein staatliches Gütesiegel, das die Qualität des Produkts hinsichtlich Rentabilität und Sicherheit bestätigt. Mehr dazu im Kapitel 5 Zertifizierung.

Der Anbieter muss zusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beträge und Zulagen – ohne Abzug von Kosten – für die Altersleistungen zur Verfügung stehen und dafür genutzt werden. Ohne Beeinträchtigung der Förderung können die Kapital bildenden Altersvorsorgeverträge mit einer ergänzenden Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit und/oder einer zusätzlichen Absicherung der Hinterbliebenen verbunden werden.

Darüber hinaus können seit 2008 auch zertifizierte Altersvorsorgeverträge angeboten werden, die die Anschaffung weiterer Geschäftsanteile an einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft für eine vom Förderberechtigten selbst genutzte Genossenschaftswohnung vorsehen. Der Anleger erwirbt diese Genossenschaftsanteile für die spätere Finanzierung einer lebenslangen Altersleistung.

Soweit es sich um steuerlich gefördertes Kapital handelt, sind die Anlagen während der Ansparphase gesetzlich vor Pfändung geschützt. Darüber hinaus dürfen sie bei der Bedürftigkeitsprüfung im Zusammenhang mit der möglichen Gewährung von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II nicht berücksichtigt werden.

## Altersvorsorgeverträge mit Darlehenskomponenten

Neben den „klassischen“ Altersvorsorgesparverträgen können seit 2008 auch zertifizierte Altersvorsorgeverträge in Form von Darlehensverträgen abgeschlossen werden. Ebenfalls möglich sind Kombinationen aus Sparverträgen und Darlehensverträgen. In diese Produktgruppe gehören zum Beispiel Bausparverträge.

Die Ausweitung der begünstigten Altersvorsorgeprodukte bedeutet, dass seit 2008 neben den oben genannten Sparbeiträgen auch die bis zum Beginn der Auszahlungsphase des Vertrags erbrachten Leistungen, die der Zulageberechtigte zur Tilgung eines Darlehens erbringt, als Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden können. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die entsprechenden Tilgungsleistungen zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags erbracht werden.

Als geförderte Tilgungsleistungen können auch Sparbeiträge gelten, die der Zulageberechtigte aufbringt und bei denen bereits bei Vertragsabschluss unwiderruflich vereinbart wurde, dass sie zur Tilgung eines entsprechenden Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehens eingesetzt werden. Sparkomponente und Darlehenskomponente des Vertrags müssen dabei einen einheitlichen Altersvorsorgevertrag bilden.

Tilgungsleistungen werden nur dann den Altersvorsorgebeiträgen gleichgestellt, wenn das Darlehen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung (z. B. Kauf, Bau, barrierereduzierender Umbau oder Entschuldung einer selbst genutzten Wohnimmobilie) nach dem 31.12.2007 eingesetzt wird (**siehe** dazu ausführlicher Kapitel 2.3.3 Eigenheimrente).

## Riester-geförderte betriebliche Altersversorgung

Die Regelungen im AltZertG betreffen nur Produkte, die der privaten Altersvorsorge zugerechnet werden. Daneben können jedoch auch Sparbeiträge zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung steuerlich gefördert werden. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang auf eine zusätzliche Zertifizierung verzichtet, da durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) für diese Anlageprodukte bereits ein Qualitätsmindeststandard besteht, der die im AltZertG aufgezählten Kriterien weitgehend erfüllt. Aus diesem Grund können auch Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Riester-Förderung begünstigt werden (§ 82 Absatz 2 EStG). Voraussetzung dafür ist, dass die Beiträge

- aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleistet werden
- zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge dienen und
- die Versorgungseinrichtung eine lebenslange Auszahlung der zugesagten Altersversorgungsleistung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorsieht

Es ist somit nicht möglich, dass der gleiche Beitrag des Arbeitnehmers zweimal – einmal im Rahmen des § 10a EStG/Abschnitt XI EStG (Riester-Förderung) und zum zweiten Mal nach § 3 Nummer 63 EStG (Steuerfreistellung) – gefördert wird. Allerdings steht es dem Arbeitnehmer frei, mit jeweils gesonderten Zahlungen die Vorteile im Rahmen des § 10a EStG/Abschnitt XI EStG und des § 3 Nummer 63 EStG sowie, wenn der Arbeitnehmer unter die entsprechende Übergangsregelung fällt, zusätzlich die Vorteile des § 40b EStG (Pauschalversteuerung) in Anspruch zu nehmen, soweit jeweils die Voraussetzungen der einzelnen Vorschriften gegeben sind.

## Keine Altersvorsorgebeiträge

Beiträge zu einem Altersvorsorgeprodukt können nicht berücksichtigt werden, wenn – neben dem Vorliegen der anderen Voraussetzungen – die gleichen Beiträge vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz oder prämienbegünstigte Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz sind oder beim Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG berücksichtigt wurden (§ 82 Absatz 4 EStG).

## 2.3 Förderwege

### 2.3.1 Altersvorsorgezulage

#### 2.3.1.1 Überblick

Die Altersvorsorgezulage setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen. Voraussetzung für die volle Gewährung der Altersvorsorgezulage ist, dass sich der Zulageberechtigte am Aufbau eines Vermögens für seine Altersvorsorge beteiligt. Aus diesem Grund ist die Gewährung der vollen Zulage von einem bestimmten Mindesteigenbeitrag abhängig. Wird er nicht oder nur teilweise erbracht, wird die Zulage nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag (**siehe** dazu ausführlicher Kapitel 2.3.1.4 Mindesteigenbetrag) entsprechend gekürzt. Erbringt der Zulageberechtigte beispielsweise nur 50 % des für ihn maßgebenden Mindesteigenbeitrags, dann erhält er auch nur 50 % der staatlichen Altersvorsorgezulage.

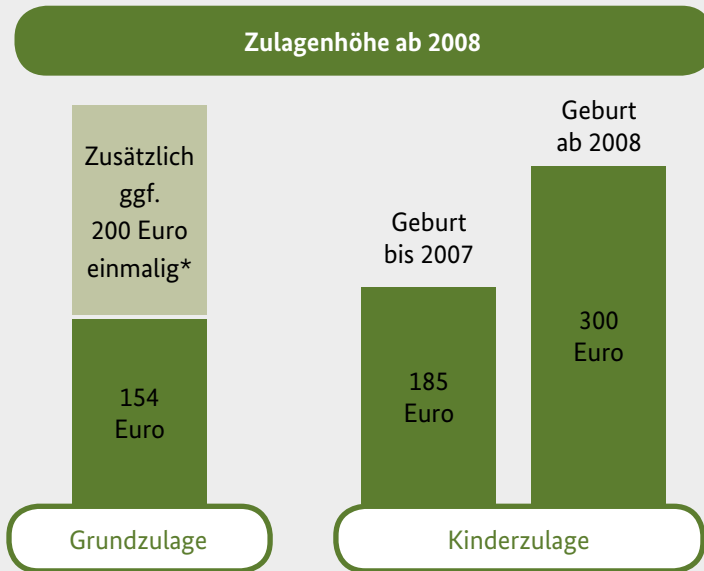
Gehören beide Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG zum begünstigten Personenkreis nach § 10a Absatz 1 EStG, erhält jeder Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPartG die ihm zustehende Altersvorsorgezulage, wenn er einen entsprechenden Vorsorgevertrag abgeschlossen und den für ihn maßgebenden Mindesteigenbeitrag erbracht hat. Besonderheiten ergeben sich, wenn nur ein Ehegatte oder Lebenspartner nach dem LPartG zum begünstigten Personenkreis gehört (**siehe** dazu ausführlicher Kapitel 2.2.1 Förderberechtigung).

#### 2.3.1.2 Grundzulage

Die Grundzulage beträgt ab dem Beitragsjahr 2018 jährlich 175 Euro.

Bei unmittelbar Förderberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um einen Betrag von 200 Euro (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus). Der Bonus wird unabhängig von einer Berufsausbildung gezahlt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die erhöhte Grundzulage wird einmalig für das erste nach dem 31.12.2007 beginnende Beitragsjahr gezahlt, für das der Zulageberechtigte die Altersvorsorgezulage beantragt, wenn er zu Beginn des betreffenden Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## Grundzulage/Kinderzulage



\* „Berufseinsteiger-Bonus“ bei Abschluss bis Vollendung des 25. Lebensjahrs

### 2.3.1.3 Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt für jedes vor dem 1.1.2008 geborene Kind 185 Euro und für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind 300 Euro jährlich.

Die Kinderzulage wird – genauso wie das Kindergeld – insgesamt nur einmal je Kind gewährt. Sie wird grundsätzlich demjenigen Zulageberechtigten zugeordnet, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wird. Damit wird erreicht, dass die Kinderzulage in der Regel dem Elternteil zugutekommt, der die Erziehungsleistungen erbringt. Diesem Elternteil gegenüber wird aufgrund des Obhutsprinzips im Kindergeldrecht auch das Kindergeld festgesetzt und ausgezahlt.

Sind die Eltern miteinander verheiratet und leben sie nicht dauernd getrennt in einem EU-/EWR-Staat, dann wird die Kinderzulage – abweichend von der tatsächlichen Festsetzung des Kindergeldes – grundsätz-

lich der Mutter gewährt. Von dieser Zuordnung kann nur durch einen gemeinsamen Antrag der Eltern abgewichen werden. Will der Vater somit die Kinderzulage nutzen, bedarf es eines entsprechenden Antrags. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Mutter die Riester-Förderung nicht nutzt. Eine Übertragung ist auch bei Eltern, die miteinander eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG führen, möglich, ebenso wie bei Eltern gleichen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind.

#### 2.3.1.4 Mindesteigenbeitrag

Mit der Altersvorsorgezulage soll die private Altersvorsorge gefördert und keine staatlich finanzierte Grundrente eingeführt werden. Aus diesem Grund erhält der Zulageberechtigte die volle Zulage nur dann, wenn er sich auch am Aufbau seines Altersvorsorgevermögens beteiligt (Eigenbeitrag). Die auf dem Vorsorgevertrag eingehende Sparleistung soll insgesamt 4 % der in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen bzw. der bezogenen Besoldung oder Amtsbezüge des Zulageberechtigten (maximal jedoch 2.100 Euro) betragen.

Der auf dem Altersvorsorgevertrag eingehende Betrag setzt sich aus den geleisteten Eigenbeiträgen und den Zulagen zusammen. Der Zulageberechtigte muss also die erforderliche Sparleistung nicht alleine aufbringen.

Der Mindesteigenbeitrag wird somit wie folgt berechnet:

- 4 % der individuellen im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten maßgeblichen Einnahmen, maximal 2.100 Euro,
- abzüglich der Zulage

Wird vom Zulageberechtigten nicht der vom Gesetzgeber gewünschte Mindesteigenbeitrag geleistet, dann wird auch die gewährte Altersvorsorgezulage entsprechend gekürzt.



Für die Ermittlung der maßgeblichen Einnahmen wird auf das dem Sparjahr vorangegangene Kalenderjahr zurückgegriffen. Dies ist notwendig, damit schon zu Beginn des Sparjahres bzw. spätestens mit Ende des ersten Quartals der Mindesteigenbeitrag, den der Zulageberechtigte leisten muss, berechnet werden kann. Bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft werden die Einkünfte aus dem zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde gelegt.

Auch für den Fall, dass bereits allein der Anspruch auf die Zulage 4 % der Summe der maßgeblichen Einnahmen entspricht oder sie sogar übersteigt, muss immer ein bestimmter Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag geleistet werden, um die volle Zulage zu erhalten. Wird der Sockelbetrag nicht oder nur teilweise erbracht, wird die Zulage nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Sockelbetrag entsprechend gekürzt. Der Sockelbetrag beträgt 60 Euro pro Beitragsjahr.

### Berechnungsgrundlage

Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, die jede für sich die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis begründen würde, so wird für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags die Summe der Einnahmen aus diesen Tätigkeiten zugrunde gelegt. Ist der Zulageberechtigte zum Beispiel in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert, werden die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Vorjahr und die positiven Einkünfte aus § 13 EStG aus dem zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Kalenderjahr für die Berechnung zusammengerechnet.

Die Summe der im Vorjahr bezogenen Einnahmen wird auch dann herangezogen, wenn die Einnahmen des Zulageberechtigten im Sparjahr erheblich über oder unter denen des Vorjahres liegen. Hat der Zulageberechtigte im Vorjahr keine beitragspflichtigen Einnahmen erzielt, so muss er zum Erhalt der ungekürzten Zulage mindestens den Sockelbetrag als Altersvorsorgebeitrag zahlen.

## Besonderheiten bei Ehegatten und Lebenspartnern nach dem LPartG

Gehören beide Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, wird für jeden von beiden anhand seiner jeweils maßgebenden Einnahmen ein eigener Mindesteigenbeitrag berechnet.

Erfüllt nur ein Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPartG die persönlichen Voraussetzungen für eine unmittelbare Förderberechtigung, kann der andere Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPartG – wie in Kapitel 2.2.1.5 ausgeführt wurde – mittelbar zulageberechtigt sein. Eine ungekürzte Zulage erhält der mittelbar Zulageberechtigte allerdings nur, wenn der unmittelbar förderberechtigte Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPartG den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag auf seinen Vorsorgevertrag geleistet hat. Bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags werden im Falle einer abgeleiteten Zulageberechtigung die beiden Partnern zustehenden Zulagen berücksichtigt. Ein zusätzlicher eigener Mindesteigenbeitrag des mittelbar Zulageberechtigten ist für die Gewährung der ungekürzten Altersvorsorgezulage nicht erforderlich. Allerdings ist es für das Bestehen der mittelbaren Zulageberechtigung ab dem Beitragsjahr 2012 notwendig, dass der mittelbar Zulageberechtigte einen Beitrag in Höhe von mindestens 60 Euro/Jahr auf den auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag einzahlt. Dieser Betrag wird jedoch bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags des unmittelbar förderberechtigten Ehegatten/Lebenspartners nach dem LPartG nicht berücksichtigt.

Erbringt der unmittelbar Begünstigte in einem Beitragsjahr nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, wird bei ihm die Zulage nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Sockelbetrag entsprechend gekürzt. Dieser Maßstab für die Kürzung gilt auch für den Zulageanspruch des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten/Lebenspartners nach dem LPartG.

Die folgenden Beispiele beziehen sich auf die Förderung im Jahr 2019

**Beispiel 1:**

Herr Müller ist in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Er ist ledig, kinderlos und möchte eine Zulage erhalten. Wie hoch ist sein Mindesteigenbeitrag?

Beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres	30.000 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Absatz 1 Satz 2 EStG:	
4 % der beitragspflichtigen Einnahmen	1.200 €
Maximal	2.100 €
Anzusetzen somit	1.200 €
Abzüglich der Zulage	-175 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Absatz 1 Satz 2 EStG	1.025 €
Sockelbetrag	60 €
Der geforderte Mindesteigenbeitrag beträgt	1.025 €

Leistet Herr Müller den geforderten Mindesteigenbeitrag von 1.025 Euro, erhält er die volle Zulage auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen. Leistet er beispielsweise aber nur 800 Euro Eigenbeiträge, erhält er eine entsprechend gekürzte Zulage.

Von Herrn Müller geleisteter Eigenbeitrag	800,00 €
Er erhält nur eine gekürzte Zulage ( $175 \text{ €} \times 800 \text{ €} / 1.025 \text{ €}$ )	136,59 €

**Beispiel 2:**

Frau Maier ist Beamtin. Sie ist ledig, hat drei Kinder und möchte eine Zulage erhalten. Zwei Kinder sind vor dem 1.1.2008 geboren, eins ihrer Kinder kam nach dem 31.12.2007 zur Welt. Wie hoch ist ihr Mindesteigenbeitrag?

Besoldung des Vorjahres	20.000 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Absatz 1 Satz 2 EStG:	
4 % der beitragspflichtigen Einnahmen	800 €
Maximal	2.100 €
Anzusetzen somit	800 €
Abzüglich der Zulage (175 € + 2 × 185 € + 1 × 300 €)	- 845 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Absatz 1 Satz 2 EStG	- 45 €
Sockelbetrag	60 €
Der geforderte Mindesteigenbeitrag beträgt	60 €

Leistet Frau Maier den geforderten Mindesteigenbeitrag von 60 Euro, erhält sie die volle Zulage auf ihren Altersvorsorgevertrag überwiesen. Leistet sie beispielsweise aber nur 30 Euro, wird die Zulage entsprechend gekürzt.

Von Frau Maier geleisteter Eigenbeitrag	30 €
Sie erhält nur eine gekürzte Zulage ( $845 \text{ €} \times 30 \text{ €} / 60 \text{ €}$ )	422,50 €

**Beispiel 3:**

Herr und Frau Schmidt sind verheiratet. Herr Schmidt ist in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Nur er gehört zu dem nach § 10a Absatz 1 EStG begünstigten Personenkreis. Seine Frau ist selbstständig tätig und gehört keiner der in § 10a Absatz 1 EStG genannten Personengruppen an. Die Eheleute haben zwei Kinder, die vor dem 1.1.2008 geboren sind und für die die Kinderzulagen Frau Schmidt zugeordnet werden sollen. Herr Schmidt leistet 1.400 Euro Eigenbeiträge. Frau Schmidt hat auf den auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag 60 Euro geleistet.

## Berechnung der Zulage für Herrn Schmidt

Beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres	30.000 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Absatz 1 Satz 2 EStG:	
4 % der beitragspflichtigen Einnahmen	1.200 €
Maximal	2.100 €
Anzusetzen somit	1.200 €
Abzüglich der Zulagen ( $2 \times 175 \text{ €} + 2 \times 185 \text{ €}$ )	- 720 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Absatz 1 Satz 2 EStG	480 €
Sockelbetrag	60 €
Der geforderte Mindesteigenbeitrag beträgt	480 €
Von Herrn Schmidt geleisteter Eigenbeitrag	1.400 €

Er erhält eine Zulage in Höhe von 175 € auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen (die zweite Grundzulage und die Kinderzulagen sollen Frau Schmidt zugeordnet werden).

Frau Schmidt ist mittelbar zulageberechtigt. Sie hat einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen und auf ihn einen Beitrag von 60 Euro eingezahlt. Für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags werden nur die von Herrn Schmidt gezahlten Beiträge herangezogen.

#### Berechnung der Zulage für Frau Schmidt

Mindesteigenbeitrag von Herrn Schmidt	480 €
Von Herrn Schmidt geleisteter Eigenbeitrag	1.400 €
Zulage (175 € + 2 × 185 €)	545 €

Herr Schmidt hat den erforderlichen Mindesteigenbeitrag geleistet. Daher erhält auch seine Frau die ungekürzte Zulage in Höhe von 545 Euro.

### 2.3.2 Sonderausgabenabzug

Als Sonderausgabenabzug können jährlich bis zu 2.100 Euro geltend gemacht werden. Besteht bei Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG eine mittelbare Zulageberechtigung (**siehe** dazu Kapitel 2.2.1.5), erhöht sich die mögliche Summe für den Abzug auf 2.160 Euro.

Der Betrag, der als Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden kann, ist unabhängig von der tatsächlichen Höhe des individuellen Einkommens. Bei dem Abzugsbetrag handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um einen Höchstbetrag, bis zu dem Sparbeiträge zugunsten eines Altersvorsorgevertrags berücksichtigt werden können. Innerhalb des Höchstbetrags gehören zu den begünstigten Aufwendungen für die Altersvorsorge die Altersvorsorgebeiträge und die Zulageansprüche. Falls der Steuerpflichtige einen zusätzlichen Abzugsbetrag nach § 10a EStG geltend macht, prüft das Finanzamt, ob der Sonderausgabenabzug nach § 10a Absatz 1 EStG oder der Anspruch auf Zulage für den Steuerpflichtigen günstiger ist (sogenante Günstigerprüfung vgl. § 10a Absatz 2 Satz 3 EStG). Ob und wann die Zulage dem begünstigten Vertrag gutgeschrieben wird, ist unerheblich.

Ist der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug größer als der Anspruch auf die Zulage, wird der zusätzliche Sonderausgabenabzug nach § 10a Absatz 1 EStG gewährt. Die Zulage fungiert insoweit als Vorauszahlung auf den sich aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a Absatz 1 EStG ergebenden Steuervorteil. Aus diesem Grund wird die tarifliche Einkommensteuer in diesen Fällen um den Anspruch auf Zulage erhöht (§ 10a Absatz 2 EStG). Der Steuerpflichtige erhält die über die Zulage hinausgehende Steuerermäßigung somit unmittelbar.

Damit Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben berücksichtigt werden können, ist es allerdings erforderlich, dass der Steuerpflichtige in eine elektronische Übermittlung seiner Beitragsdaten durch den Anbieter des Altersvorsorgevertrags an die Finanzverwaltung eingewilligt hat. Die Einwilligung muss dem Anbieter spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, vorliegen. Hat der Steuerpflichtige die Altersvorsorgezulage beantragt oder seinen Anbieter zur Beantragung der Zulage bevollmächtigt, wird unterstellt, dass er der Übermittlung der Daten zugestimmt hat.

### Besonderheiten bei Ehegatten und Lebenspartnern nach dem LPartG

Gehören beide Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG zum begünstigten Personenkreis, kann jeder Begünstigte Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben nach § 10a EStG geltend machen. Nicht ausgeschöpftes Abzugsvolumen kann allerdings nicht vom einen auf den anderen Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG übertragen werden. Der Gesetzgeber will beiden Steuerpflichtigen so die gleichen Möglichkeiten einräumen, eine steuerlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen.

Für die Günstigerprüfung werden jeweils die Zulagen, die beiden Begünstigten zustehen, mit den sich insgesamt ergebenden Steuervorteilen aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug verglichen.

Erfüllt nur ein Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPartG die persönlichen Voraussetzungen für eine Begünstigung nach § 10a Absatz 1 EStG, steht dem mittelbar Zulageberechtigten zwar ein abgeleiteter Anspruch auf die Zulage zu, ihm wird jedoch kein gesonderter Betrag für den Sonderausgabenabzug eingeräumt (§ 10a Absatz 3 Satz 2 EStG). Das Volumen für den Sonderausgabenabzug steht primär dem unmittelbar Förderberechtigten für die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge zu. Damit der für das Bestehen einer mittelbaren Zulageberechtigung zu leistende Beitrag in Höhe von 60 Euro steuerlich berücksichtigt werden kann, erhöht sich das den Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG zustehende Abzugsvolumen insgesamt von 2.100 Euro auf 2.160 Euro. Wird das Abzugsvolumen nicht durch die vom unmittelbar Förderberechtigten geleisteten Altersvorsorgebeiträge ausgenutzt, können – über den Beitrag von 60 Euro hinaus – noch Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden, die der mittelbar Zulageberechtigte auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt hat. Für die Günstigerprüfung werden die Zulagen, die beiden Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG zustehen, mit dem sich aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug insgesamt ergebenden Steuervorteil verglichen.

In den folgenden Beispielen wird unterstellt, dass der Steuerpflichtige keine weiteren Einkünfte hat, das heißt, die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerermäßigung stellt eine grobe Prognose dar.



**Beispiel 1:**

Herr Lehmann ist ledig und kinderlos. Im Jahr 2019 betrug sein Bruttoarbeitslohn aus dem Vorjahr 40.000 Euro. Er leistet 1.425 Euro Eigenbeiträge.

Beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres	40.000 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Absatz 1 Satz 2 EStG:	
4 % der beitragspflichtigen Einnahmen	1.600 €
Maximal	2.100 €
Anzusetzen somit	1.600 €
Abzüglich der Zulage	- 175 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Absatz 1 Satz 2 EStG	1.425 €
Sockelbetrag	60 €
Der geforderte Mindesteigenbeitrag beträgt	1.425 €
Von Herrn Lehmann geleisteter Eigenbeitrag	1.425 €

Er erhält eine volle Zulage in Höhe von 175 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen.

Sonderausgabenabzug für den von Herrn Lehmann geleisteten Eigenbeitrag	1.425 €
Anspruch auf Zulage	175 €
Beitrag im Sinne des § 10a Absatz 1 EStG insgesamt	1.600 €
Maximal als Sonderausgabe zu berücksichtigen	2.100 €
Anzusetzen somit	1.600 €
Daraus resultierende Verminderung der tariflichen Einkommensteuer	521 €
Abzüglich des Zulageanspruchs	- 175 €
Zusätzliche Steuerermäßigung aufgrund der Günstigerprüfung	346 €

**Beispiel 2:**

Herr und Frau Berger sind verheiratet. Nur Herr Berger gehört zum begünstigten Personenkreis. Im Jahr 2019 betrug sein Bruttoarbeitslohn aus dem Vorjahr 40.000 Euro. Die Eheleute haben zwei Kinder, für die die Kinderzulagen Frau Berger zugeordnet werden sollen. Ein Kind ist vor dem 1.1.2008 geboren, das andere nach dem 31.12.2007. Herr Berger leistet 765 Euro Eigenbeiträge. Frau Berger hat auf den auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag 60 Euro geleistet.

## Ermittlung der Zulage für Herrn Berger

Beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres	40.000 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Absatz 1 Satz 2 EStG:	
4 % der beitragspflichtigen Einnahmen	1.600 €
Maximal	2.100 €
Anzusetzen somit	1.600 €
Abzüglich der Zulagen ( $2 \times 175 \text{ €} + 1 \times 185 \text{ €} + 1 \times 300 \text{ €}$ )	- 835 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Absatz 1 Satz 2 EStG	765 €
Sockelbetrag	60 €
Der geforderte Mindesteigenbeitrag beträgt	765 €
Von Herrn Berger geleisteter Eigenbeitrag	765 €

Herr Berger erhält eine volle Zulage in Höhe von 175 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen, da er den erforderlichen Mindesteigenbeitrag geleistet hat. Seine Frau ist mittelbar zulageberechtigt. Sie hat auf ihren Vertrag den geforderten Mindestbeitrag von 60 Euro eingezahlt. Sie erhält auch eine ungekürzte Zulage in Höhe von 660 Euro ( $1 \times 175 \text{ Euro} + 1 \times 185 \text{ Euro} + 1 \times 300 \text{ Euro}$ ), da ihr Mann den erforderlichen Mindesteigenbeitrag auf seinen Vertrag eingezahlt hat. Das Ehepaar erhält somit insgesamt 835 Euro Zulage.

## Sonderausgabenabzug

Von Herrn Berger geleisteter Eigenbeitrag	765 €
Anspruch auf Zulage	835 €
Beitrag im Sinne des § 10a Absatz 1 EStG insgesamt	1.600 €
Mindestbeitrag Frau Berger	60 €
Maximal als Sonderausgabe zu berücksichtigen	2.160 €
Anzusetzen somit	1.660 €
Daraus resultierende Verminderung der tariflichen Einkommensteuer	408 €

Da die sich aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug ergebende Steuerermäßigung geringer ist als der Anspruch auf die Zulagen, wird kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug angesetzt. Die gesamte steuerliche Förderung beträgt 835 Euro.

### 2.3.3 Eigenheimrente („Wohn-Riester“)

#### 2.3.3.1 Allgemeines

Für viele Bürgerinnen und Bürger stellt das selbst genutzte Wohneigentum auch heute noch eine bedeutende Form der Altersvorsorge dar. Um Haushalten mit kleinem Einkommen und insbesondere jungen Familien mit Kindern neben dem Aufbau der zusätzlichen privaten Altersvorsorge den Weg „in die eigenen vier Wände“ zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber auch die selbst genutzte Wohnimmobilie in die Riester-Förderung integriert. Diese Förderkomponente wird als Eigenheimrente oder „Wohn-Riester“ bezeichnet. Dem Zulageberechtigten werden zwei Fördermöglichkeiten eingeräumt:

Zum einen kann das in einem Altersvorsorgevertrag aufgebaute Vermögen entnommen und für die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum eingesetzt werden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag).

Zum anderen können Tilgungsleistungen – wie andere Altersvorsorgebeiträge – steuerlich gefördert werden, wenn das zugrunde liegende Darlehen für eine selbst genutzte Wohnimmobilie eingesetzt wird (Tilgungsförderung).

### 2.3.3.2 Begünstigte Wohnung

Als begünstigte Wohnung zählt

- eine Wohnung in einem eigenen Haus (dies kann auch ein Mehrfamilienhaus sein)
- eine eigene Eigentumswohnung
- eine Genossenschaftswohnung einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht

Die Wohnung muss in Deutschland oder in einem EU-/EWR-Staat liegen und vom Zulageberechtigten selbst genutzt werden. Dies ist der Fall, wenn die Wohnung den Lebensmittelpunkt des Zulageberechtigten bildet oder von ihm zu eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts genutzt wird.

Es ist nicht erforderlich, dass der Zulageberechtigte alleiniger Eigentümer der begünstigten Wohnung wird. Die Anschaffung eines Miteigentumsanteils ist in der Regel ausreichend. Allerdings muss der Wert des Eigentumsanteils mindestens so hoch sein wie der Betrag des entnommenen geförderten Altersvorsorgevermögens oder des zur Finanzierung aufgenommenen geförderten Darlehens.

### 2.3.3.3 Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Das in einem Altersvorsorgevertrag angesparte geförderte Vermögen kann bis zum Beginn der Auszahlungsphase für eine „wohnungswirtschaftliche Verwendung“ entnommen werden, ohne dass die Förderung zurückgezahlt werden muss. Zu den begünstigten Verwendungsmöglichkeiten zählen der Kauf oder Bau einer selbstgenutzten Wohnimmobilie, der Kauf von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung und die Tilgung eines Darlehens, das zur Finanzierung der drei zuvor genannten Verwendungszwecke aufgenommen wurde. Außerdem wurde mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz zum 1.1.2014 der barriere-reduzierende Umbau einer selbst genutzten Wohnung als weiterer zulässiger Verwendungszweck aufgenommen.

Soll das entnommene Altersvorsorgevermögen für den Kauf, den Bau oder den barriere-reduzierenden Umbau einer Wohnimmobilie bzw. zum Kauf von Pflicht-Genossenschaftsanteilen eingesetzt werden, dann muss die Entnahme zeitlich unmittelbar mit der Kauf/Bau oder Umbau im Zusammenhang stehen. Dies ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn das Altersvorsorgevermögen viele Monate vor oder nach dem Kauf entnommen wird. Außerdem ist ein Mindestentnahmebetrag zu beachten. Er beträgt 3.000 Euro des geförderten und ungeförderten Altersvorsorgevermögens. Dieser Mindestentnahmebetrag kann auch durch die Kombination aus Altersvorsorge-Eigenheimbeträgen und zertifizierten Darlehen erreicht werden. Will der Anleger den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag nutzen, dann muss er einen Betrag mindestens in dieser Höhe entnehmen. Dementsprechend wird auch die Tilgungsförderung nur gewährt, wenn das für die wohnungswirtschaftliche Verwendung aufgenommene Darlehen mindestens 3.000 Euro beträgt. Wird nicht das gesamte Kapital verwendet, müssen mindestens 3.000 Euro des geförderten Vermögens im Altersvorsorgevertrag verbleiben.

Eine weitere begünstigte wohnungswirtschaftliche Verwendung ist die Entschuldung der selbst genutzten Wohnimmobilie. Seit dem 1.1.2014 ist dies auch vor dem Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags möglich. Der Anleger hat somit jederzeit die Möglichkeit, ein Darlehen, das der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die selbst genutzte Wohnimmobilie dient, durch gefördertes Altersvorsorgevermögen zu tilgen. Der zu entschuldende Darlehensvertrag muss weder zertifiziert worden sein, noch muss der Anleger das komplette Darlehen mit dem geförderten Altersvorsorgevermögen tilgen. Der Zeitpunkt des Kaufs oder Baus der selbst genutzten Wohnimmobilie spielt dabei keine Rolle.

Seit dem 1.1.2014 besteht auch die Möglichkeit, die Riester-Förderung für die Finanzierung eines barriere-reduzierenden Umbaus der eigenen Wohnimmobilie zu nutzen. Dadurch kann der Anleger seine selbst genutzte Wohnimmobilie „fürs Alter fit machen“.

Die Umbaukosten müssen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren eingesetzt werden. Dies ist der Fall, wenn die Mittel – soweit dies baustrukturell möglich ist – mindestens zu 50 % für Maßnahmen verwendet werden, die den Vorgaben der DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011, entsprechen. Dieser Teil der DIN-Norm stellt die

Planungsgrundlagen für barrierefreies Bauen von Wohnungen dar. Der verbleibende Teil der Mittel muss für die Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung verwendet werden. Die technischen Mindestanforderungen für die Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung können im Bundesbaublatt (Ausgabe 12/2013) nachgelesen werden. Die Bestimmung dieser technischen Mindestanforderungen orientiert sich im Wesentlichen an den Kriterien für die Inanspruchnahme des bewährten Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen“ der KfW-Förderbank. Dies ermöglicht eine einheitliche Handhabung in diesem für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Bereich.

Ist ein barrierefreier Umbau nach der DIN 18040-2 baustrukturell nicht möglich, weil es sich zum Beispiel um einen denkmalgeschützten Altbau handelt, dann ist es ausreichend, wenn die geförderten Mittel für Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren eingesetzt werden. Voraussetzung für die Nutzung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags oder eines „Riester-Darlehens“ für den barrierereduzierenden Umbau ist außerdem, dass sich der Zulageberechtigte die zweckgerechte Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags durch einen Sachverständigen bestätigen lässt. Dafür kommen neben den Bauvorlageberechtigten (zum Beispiel Architekten, Bauingenieure) auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (zum Beispiel Handwerker) infrage. Der Zulageberechtigte darf für die im Rahmen der Riester-Förderung zu berücksichtigenden Umbaukosten keine weitere Förderung in Anspruch nehmen. Dies bedeutet, dass für diese Umbaukosten keine Förderung nach dem KfW-Zuschussprogramm gewährt oder keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen beansprucht werden darf. Unproblematisch ist hingegen, wenn der Anleger für darüber hinaus gehende Umbaukosten noch ein zinsverbilligtes KfW-Darlehen nutzt.

Das für diesen Umbau entnommene Kapital muss mindestens 6.000 Euro betragen, wenn die Umbaumaßnahmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Kauf oder Bau der Wohnung begonnen werden. Werden die begünstigten Umbaumaßnahmen nach diesem Zeitraum begonnen, muss das entnommene Kapital mindestens 20.000 Euro betragen.

Den Antrag auf Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags muss der Zulageberechtigte – unter Vorlage der notwendigen Nachweise – bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) stellen.

### 2.3.3.4 Tilgungsförderung

Im Rahmen der Tilgungsförderung werden Tilgungsleistungen wie andere Altersvorsorgebeiträge steuerlich gefördert. Voraussetzung ist, dass das Darlehen für eine begünstigte wohnungswirtschaftliche Verwendung eingesetzt wird. Bis zum 31.12.2013 konnte die Tilgungsförderung nur für nach dem 31.12.2007 gekaufte oder gebaute selbst genutzte Wohnimmobilien beansprucht werden. Seit dem 1.1.2014 ist die Förderung auch für ältere Objekte möglich, wenn mit dem Riester-Darlehen ein anderes Darlehen abgelöst wird, das ursprünglich für die Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der selbst genutzten Wohnimmobilie aufgenommen wurde. Das Datum des ursprünglichen Kaufs oder Baus der Wohnimmobilie ist somit nicht mehr von Bedeutung.

Die Tilgungsleistungen werden nur dann begünstigt, wenn sie vom Zusageberechtigten zugunsten eines auf seinen Namen lautenden zertifizierten Darlehensvertrags gezahlt werden. Wollen Ehegatten oder Lebenspartner nach dem LPartG die volle Tilgungsförderung in Anspruch nehmen, müssen sie daher jeweils einen eigenen Altersvorsorgevertrag (Darlehensvertrag) abschließen – und zwar unabhängig davon, ob sie unmittelbar oder mittelbar förderberechtigt sind. Die Mithaftung des Ehegatten oder einer dritten Person für das im Rahmen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags aufgenommene Darlehen ist zulässig.

Der in der zu zahlenden Kreditrate enthaltene Zinsanteil ist kein Altersvorsorgebeitrag und damit nicht begünstigt. Dies gilt auch für sonstige Kreditgebühren. Die Förderung bezieht sich nur auf den in der gezahlten Kreditrate enthaltenen Tilgungsanteil.

### 2.3.3.5 Wohnförderkonto

Das entnommene geförderte Altersvorsorgevermögen und die geförderten Tilgungsleistungen sowie die hierfür gewährten Zulagen werden in einem sogenannten Wohnförderkonto erfasst. Es handelt sich dabei nicht um ein „richtiges“ Konto, sondern es dient nur der Erfassung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals. Der so erfasste Wert ist die Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Es handelt sich nicht um eine Nutzungswertbesteuerung der Wohnimmobilie, sondern es geht lediglich um eine Erfassung des tatsächlich geförderten Betrags. Als Ausgleich für die vorzeitige Nutzung des Altersvorsorgekapitals und zur Gleichstellung mit anderen Riester-Produkten wird der in das Wohnförderkonto eingestellte Betrag in der Ansparphase um jährlich 2 % erhöht (§ 92a Absatz 2 Satz 3 EStG).

Der Zulageberechtigte hat jederzeit die Möglichkeit, den Stand des Wohnförderkontos zu verringern, indem er einen entsprechenden Betrag auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag (Sparvertrag) einzahlt. In diesem Fall muss er dann allerdings die sich aus der Einzahlung auf den Sparvertrag ergebenden späteren Leistungen nachgelagert versteuern.

## 2.4 Schädliche Verwendung

### 2.4.1 Allgemeines

Die Förderung durch Zulagen und durch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug soll dem Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge dienen. Hierzu gehören Vorsorgeformen, aus denen sich lebenslange Altersleistungen ergeben. Wird das geförderte Altersvorsorgevermögen für andere Zwecke verwendet, dann handelt es sich um eine sogenannte schädliche Verwendung. Die Finanzverwaltung fordert dann die auf das schädlich verwendete Vermögen entfallene Förderung zurück.

Im Hinblick auf die Rechtsfolgen ist zu unterscheiden, ob es sich um die schädliche Verwendung des in einem „Riester-Sparvertrag“ (zum Beispiel Bank-, Fondsparplan oder Rentenversicherung) gebundenen Altersvorsorgevermögens oder um die Aufgabe der Selbstnutzung einer geförderten Wohnimmobilie (Tilgungsleistungen bzw. Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag) handelt.



## 2.4.2 Schädliche Verwendung bei Sparverträgen

Eine schädliche Verwendung des angesparten geförderten Altersvorsorgevermögens liegt vor, wenn es an den Zulageberechtigten nicht in Form

- einer Leibrente  
(§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a AltZertG)
- eines Auszahlungsplans  
(§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a AltZertG)
- einer Nutzungsentgeltminderung für die selbst genutzte Genossenschaftswohnung oder
- einer Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung im Sinne des § 92a EStG (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe c AltZertG)

sondern beispielsweise in einem Einmalbetrag ausgezahlt wird.

**Ausnahmen:** Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist jedoch zulässig. Ebenso besteht für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit sich zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kapitals auszahlen zu lassen, ohne dass dies negative Auswirkungen auf die gewährte steuerliche Förderung hat. Auch die Abfindung einer Kleinbetragsrente ist ohne Beeinträchtigung der Förderung möglich (im Jahr 2019 läge eine Kleinbetragsrente vor, wenn der monatliche Rentenbetrag nicht mehr als 31,15 Euro betragen würde).

Durch die mit der zweckwidrigen Verwendung zusammenhängenden Regelungen wird sichergestellt, dass das geförderte Altersvorsorgekapital auch tatsächlich für eine lebenslange Absicherung des Zulageberechtigten verwendet wird. Ziel der steuerlichen Förderung ist es, dem Begünstigten zu ermöglichen, sich eine gleichmäßige Versorgung im Alter zu sichern. Dazu sehen die Grundsätze der Förderung vor, dass die Anlageprodukte frühestens ab dem 62. Lebensjahr (bei vor dem 1.1.2012 abgeschlossenen Verträgen ab dem 60. Lebensjahr) oder ab dem Beginn einer Altersrente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bzw. einer Pension eine lebenslange Versorgung sicherstellen.

## KONSEQUENZEN EINER „SCHÄDLICHEN VERWENDUNG“

Damit gewährleistet ist, dass die erheblichen staatlichen Mittel, die für die notwendige Förderung eingesetzt werden, auch ihr Ziel erreichen, entsteht unter den Voraussetzungen einer sogenannten schädlichen Verwendung für den Anleger eine Pflicht zur Rückzahlung der erhaltenen Förderbeträge. Er muss dann die auf das ausgezahlte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und den entsprechenden Anteil der gesondert festgestellten Steuerermäßigung zurückzahlen (Rückzahlungsbetrag). Außerdem muss er die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 3 EStG).

Besonderheiten ergeben sich, wenn der Altersvorsorgevertrag mit einer Zusatzversicherung verbunden ist. In diesem Zusammenhang kommen eine Versicherung wegen Erwerbsminderung und eine Hinterbliebenenabsicherung in Betracht. Die dafür eingesetzten Beiträge, die sich aus den Eigenbeiträgen, den Zulagen und den hierauf entfallenden Erträgen und Wertsteigerungen zusammensetzen, werden bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags und des zu versteuernden Betrags nicht berücksichtigt (§ 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b EStG).

Eine schädliche Verwendung ist grundsätzlich auch im Fall der Vererbung anzunehmen, denn hier wird das Kapital nicht an den Zulageberechtigten, sondern an Dritte ausgezahlt.

Die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung treten jedoch nicht ein, wenn im Fall des Todes des Zulageberechtigten das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird, der auf den Namen des Ehegatten lautet. Hierbei ist unschädlich, wenn der verstorbene Ehegatte einen Altersvorsorgevertrag mit einer Rentengarantiezeit abgeschlossen hat und die jeweiligen Rentengarantieleistungen fortlaufend mit dem jeweiligen Auszahlungsanspruch und nicht kapitalisiert unmittelbar zugunsten des zertifizierten Altersvorsorgevertrags des überlebenden Ehegatten übertragen werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die Ehegatten zum Todeszeitpunkt des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG erfüllt haben (kein dauerndes Getrenntleben) und sie zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten. Diese Übertragungsmöglich-

keit ist unabhängig davon, ob der überlebende Ehegatte zum begünstigten Personenkreis nach § 10a Absatz 1 EStG gehört bzw. ob er bereits einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat oder nicht.

Dies gilt entsprechend auch für die Lebenspartner nach dem LPartG.

Die Rückforderung der staatlichen Förderung bei Vermögenszuflüssen aus Altersvorsorgeverträgen an Dritte ist aus steuerlicher Sicht gerechtfertigt, weil durch die steuerliche Förderung nicht die Leistungsfähigkeit der Erben erhöht werden, sondern die Altersvorsorge desjenigen gestärkt werden soll, der von der Absenkung des Rentenniveaus betroffen ist.

Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen zugunsten eines Altersvorsorgevertrags des ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen, treten aufgrund dieser Übertragung die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung nicht ein.

Besteht keine Zulageberechtigung oder ist der Riester-Vertrag in der Auszahlungsphase, treten grundsätzlich die Folgen der schädlichen Verwendung ein, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Anlegers außerhalb eines EU-/EWR-Staates liegt.

## UMZUG INS AUSLAND - WAS DANN?

Bei Verlegung des Wohnsitzes in einen EU-/EWR-Staat während der Ansparphase muss der Anleger die bis dahin erhaltenen Zulagen und Steuervorteile nicht zurückzahlen. Wenn der Anleger seinen Wohnsitz jedoch in einen Staat außerhalb der EU oder des EWR verlegt und nicht zulageberechtigt ist, kann die bisher erlangte Förderung nur behalten werden, wenn der Anleger über den Anbieter seines Altersvorsorgevertrags einen Stundungsantrag stellt und den Wohnsitz später nach Deutschland zurückverlegt.

**Beispiel:**

Herr Neumann kündigt während der Ansparphase seinen Altersvorsorgevertrag. Sein Altersvorsorgekapital setzt sich zu diesem Zeitpunkt wie folgt zusammen:

Von Herrn Neumann geleistete Eigenbeiträge	25.000 €
Summe der Zulagen	15.000 €
Erträge	13.000 €
Wertsteigerungen	7.000 €
<b>Altersvorsorgevermögen</b>	<b>60.000 €</b>

Herr Neumann hat zudem in der Ansparphase durch einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug eine gesondert festgestellte Steuerermäßigung in Höhe von 1.000 Euro erhalten.

Rückzahlungsbetrag nach § 93 Absatz 1 EStG:

Summe der Zulagen	15.000 €
Steuerermäßigung durch den Sonderausgabenabzug	1.000 €
<b>Rückzahlungsbetrag</b>	<b>16.000 €</b>

Herr Neumann muss die steuerliche Förderung in Höhe von 16.000 Euro zurückzahlen und die Erträge und Wertsteigerungen – gegebenenfalls zusammen mit seinen anderen Einkünften – in Höhe von 20.000 Euro versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 3 EStG).

### 2.4.3 Schädliche Verwendung beim „Wohn-Riester“

Ist das geförderte Altersvorsorgevermögen des Zulageberechtigten in seiner Wohnimmobilie gebunden, kann es ebenfalls zu einer schädlichen Verwendung kommen. Dies ist der Fall, wenn der Zulageberechtigte die Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie nicht nur vorübergehend aufgibt oder er die Wohnimmobilie verkauft. In der Konsequenz wird das für die betreffende Wohnimmobilie geführte Wohnförderkonto aufgelöst. Dies bedeutet, dass die im Wohnförderkonto erfassten Beträge im Jahr, in dem der Zulageberechtigte die Selbstnutzung der Wohnung aufgibt, als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag steuerlich erfasst werden (§ 22 Nummer 5 Satz 4 EStG).

Es bestehen für den Berechtigten allerdings zahlreiche Möglichkeiten, diese für ihn nachteiligen Folgen zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit, einen Betrag in Höhe des Stands des Wohnförderkontos innerhalb von zwei Jahren vor dem Jahr und von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken aufgegeben wurde, für eine weitere förderbare Wohnimmobilie zu verwenden. Der Berechtigte hat aber auch die Option, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem er die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken aufgegeben hat, einen Betrag in Höhe des Stands des Wohnförderkontos auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag einzuzahlen. Daneben sieht das Gesetz auch bei einem beruflich bedingten Umzug Möglichkeiten vor, eine schädliche Verwendung wegen der Aufgabe der Selbstnutzung zu vermeiden. Wenden Sie sich bitte in diesem Fall an die ZfA.



## 2.5 Nachgelagerte Besteuerung

Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann versteuert werden, wenn sie an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden – also in der Regel im Alter. Dafür bleiben die Beiträge zur Altersvorsorge in der Phase der Erwerbstätigkeit bis zu einem jährlichen Höchstbetrag unversteuert.

Beruhen die aus einem kapitalbildenden Riester-Vertrag ausgezahlten Leistungen ausschließlich auf geförderten Beiträgen, unterliegt der gesamte Auszahlungsbetrag der nachgelagerten Besteuerung. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen und den erzielten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen. Zu den geförderten Beiträgen gehören die zugunsten eines Riester-Vertrags geleisteten Eigenbeiträge zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie insgesamt den entsprechenden Höchstbetrag nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeträge (ab dem Jahr 2005 = 60 Euro/Jahr).

Hat der Steuerpflichtige die steuerliche Förderung demgegenüber für die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum eingesetzt, dient als Grundlage für seine nachgelagerte Besteuerung das Wohnförderkonto. Zu Beginn der Auszahlungsphase kann der Anleger wählen, ob er den Saldo des Wohnförderkontos verteilt bis zum 85. Lebensjahr jährlich oder auf Antrag als Einmalbetrag mit einem 30prozentigem Abschlag versteuern will.

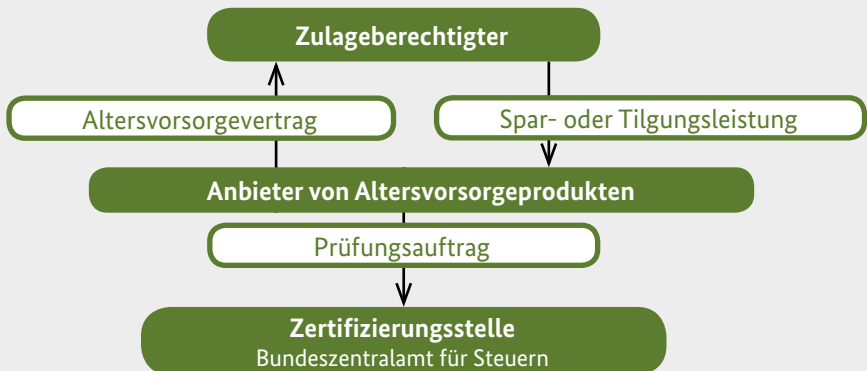
Entscheidet er sich für die jährliche, bis zum 85. Lebensjahr verteilte Besteuerung, kann er auch noch später die Einmalbesteuerung beantragen. In diesem Fall wird der noch nicht besteuerte Betrag des Wohnförderkontos unter Berücksichtigung eines 30-prozentigen Abschlags versteuert.

### 3. Förderverfahren

**Um in den Genuss der steuerlichen Förderung zu kommen, muss man weder Experte sein noch seitenlange Anträge ausfüllen. Für die Ermittlung und Auszahlung der Zulagen ist die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – ZfA – zuständig. Die Gewährung eines zusätzlichen Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG und die damit verbundene Günstigerprüfung nimmt das Finanzamt vor.**

Um eine reibungslose und schnelle Förderung sicherzustellen, müssen Besoldungsempfänger und Empfänger von Amtsbezügen ohne Sozialversicherungsnummer vor ihrem ersten Antrag auf Altersvorsorgezulage (Zulageantrag) über die für sie zuständige Stelle (zum Beispiel Besoldungsstelle) eine Zulagenummer bei der ZfA beantragen. Die zuständige Stelle teilt dem Antragsteller die von der ZfA vergebene Zulagenummer mit. Die Empfänger von Besoldung bzw. Amtsbezügen müssen außerdem gegenüber der für sie zuständigen Stelle fristgemäß schriftlich eingewilligt haben, dass die für die Ermittlung der Zulagen notwendigen Daten an die ZfA weitergeleitet und von ihr für das Zulageverfahren verwendet werden können. Die Einwilligung ist fristgemäß, wenn der Antragsteller sie spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres erteilt hat. Er kann sie vor Beginn des ersten Kalenderjahrs, für den sie nicht mehr gelten soll, gegenüber der jeweils zuständigen Stelle widerrufen.

#### Vertragsabschluss und Erbringung der Beiträge



Der Zulageberechtigte schließt einen Altersvorsorgevertrag ab. Auf diesen Vertrag zahlt er im Lauf des Beitragsjahres seine Eigenbeiträge ein. Gleiches gilt für den Fall, dass der Zulageberechtigte die Zulageförderung zugunsten eines sogenannten begünstigten Durchführungswegs in der betrieblichen Altersversorgung beantragt.

### Sonderausgabenabzug

Ab dem Jahr 2010 setzt der Sonderausgabenabzug voraus, dass der Zulageberechtigte zuvor – das heißt spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt – gegenüber dem Anbieter schriftlich darin eingewilligt hat, dass dieser die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer an die ZfA übermittelt. Es wird allerdings unterstellt, dass er diese Einwilligung erteilt hat, wenn ein Zulageantrag vorliegt oder der Zulageberechtigte den Anbieter seines Altersvorsorgevertrags zur Beantragung der Zulage bevollmächtigt hat.

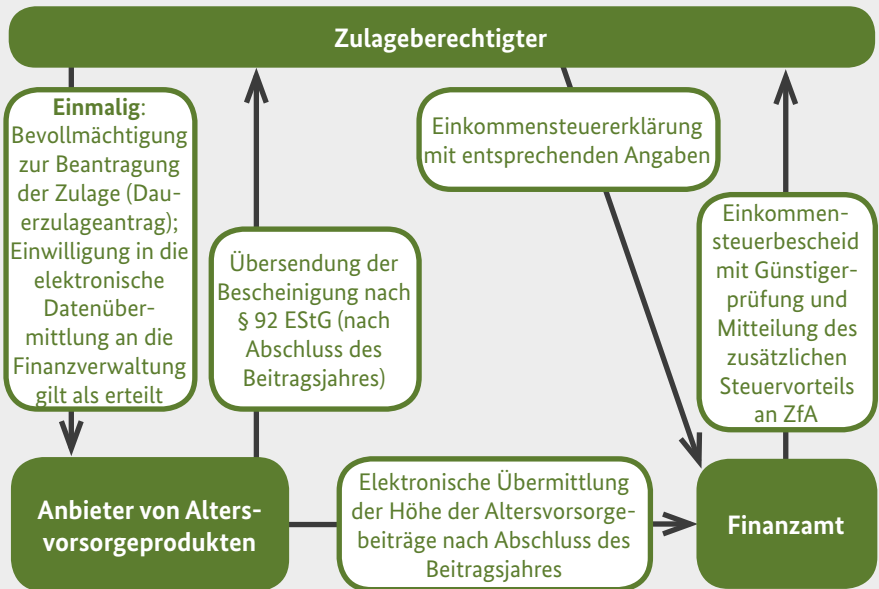
Sowohl beim Dauerzulageantrag (**siehe** dazu ausführlich nächster Abschnitt) als auch bei einer jährlichen Antragstellung hat der unmittelbar Förderberechtigte zudem die Möglichkeit, im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung den Sonderausgabenabzug geltend zu machen. Das Finanzamt prüft dann automatisch im Rahmen der Einkommensteuer-  
veranlagung, ob dem unmittelbar Förderberechtigten noch ein über den Zulageanspruch hinausgehender Steuervorteil (Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG) zusteht. Ergibt die Günstigerprüfung einen zusätzlichen Steuervorteil, wird er bei der Einkommensteuer-  
veranlagung des unmittelbar Förderberechtigten entsprechend berücksichtigt.

### Dauerzulageantrag

Mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) wurden im Bereich der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge Regelungen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung umgesetzt, die sowohl den Steuerpflichtigen als auch den Anbietern zugutekommen. Beispielsweise kann der Zulageberechtigte den Anbieter, bei dem er einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat, bevollmächtigen, den Zulageantrag für ihn zu stellen (sogenannter Dauerzulageantrag).



Will der Zulageberechtigte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, kann er gegenüber dem Anbieter eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Sie kann auch im laufenden Jahr, gegebenenfalls bei Vertragsabschluss, erteilt werden. Hat der Zulageberechtigte die Vollmacht erteilt, muss er in der Regel nichts weiter veranlassen, um die Zulage zu erhalten. Nur Änderungen seiner persönlichen Daten (etwa die Geburt eines Kindes) sollte er dem Anbieter mitteilen, damit dieser zum Beispiel eine weitere Kinderzulage für den Anleger beantragen kann. Dies gilt aber auch, wenn sich der Zulageanspruch mindert, weil der Zulageberechtigte beispielsweise für sein Kind kein Kindergeld mehr ausgezahlt bekommt.



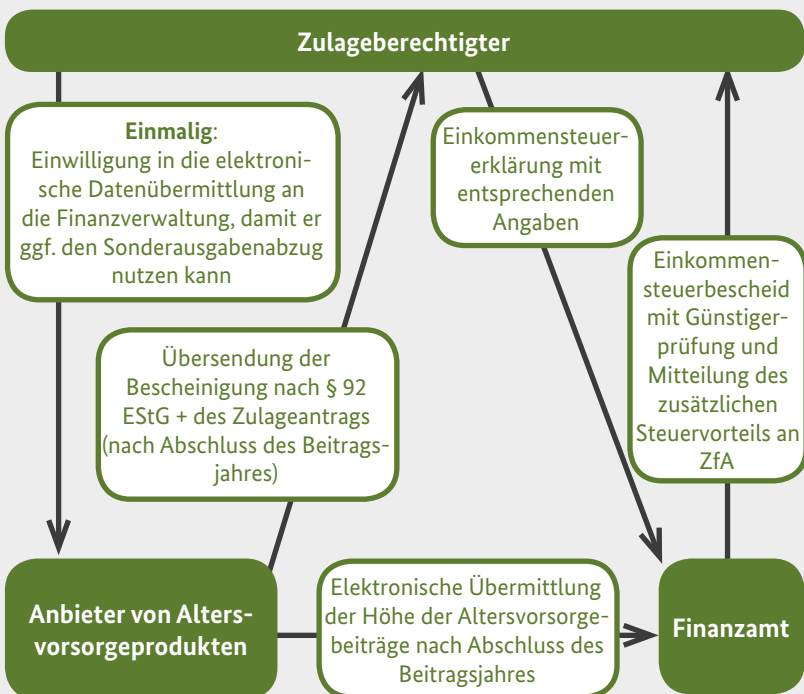
Der Zulageberechtigte hat den Anbieter seines Altersvorsorgevertrags bevollmächtigt, für ihn jährlich einen Antrag auf Zulage bei der ZfA zu stellen. Den Sonderausgabenabzug macht der Zulageberechtigte selbst beim Finanzamt geltend.

Falls der ehemals Zulageberechtigte nicht mehr förderberechtigt ist, sollte er dies auch dem Anbieter mitteilen (Widerruf der Bevollmächtigung).

## Jährliche Antragstellung

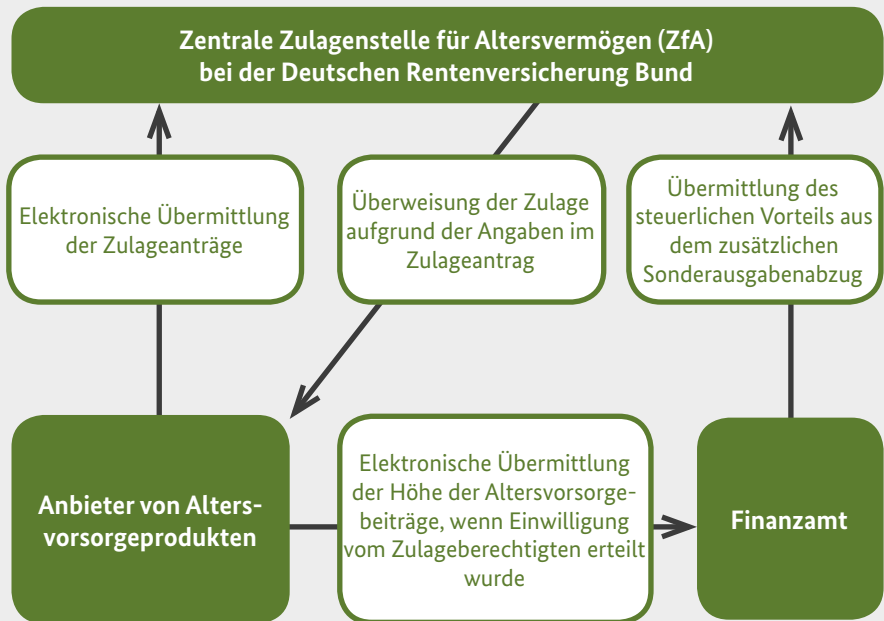
Hat der Zulageberechtigte den Anbieter seines Altersvorsorgevertrags nicht zur Antragstellung bevollmächtigt, erhält er nach Ablauf des Beitragsjahres – unaufgefordert – einen Antrag auf Zulage von seinem Anbieter übersandt. Dabei werden die aktuellen Vertragsdaten bereits vom Anbieter eingetragen. In der Regel muss der Anleger somit nur noch die Eintragungen des Anbieters prüfen und den Antrag unterschreiben. Allenfalls im ersten Jahr und bei Änderungen muss er weitere Eintragungen, zum Beispiel zur Steuernummer, steuerlichen Identifikationsnummer, Sozialversicherungs-/Zulagenummer oder Kindergeldnummer, vornehmen.

Weitergehende Angaben sind für die Gewährung der Altersvorsorgezulage regelmäßig nicht erforderlich. Belege bzw. zusätzliche Bescheinigungen müssen dem Antrag nicht beigelegt werden. Den unterschriebenen und gegebenenfalls ergänzten Antrag schickt der Zulageberechtigte dann an den Anbieter zurück. Mehr muss er nicht tun, um seine Zulage zu erhalten.



Der Zulageberechtigte übersendet jährlich seinen Zulageantrag über seinen Anbieter an die ZfA. Zusätzlich kann er den Sonderausgabenabzug beim Finanzamt geltend machen.

### Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, Anbieter und Finanzamt



Die Anträge auf Zulage werden von den Produkthanbietern elektronisch an die ZfA übermittelt. Die ZfA berechnet die Zulage aufgrund der übermittelten sowie erhobenen Daten und veranlasst quartalsweise ihre Auszahlung an die Produkthanbieter. Sie müssen die Zulagen den einzelnen Verträgen unverzüglich gutschreiben. Im Anschluss überprüft die ZfA die Angaben der Zulageberechtigten mithilfe eines automatisierten Datenabgleichs.

## 4. Die zusätzliche steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung

**Die betriebliche Altersversorgung hat in Deutschland eine lange Tradition. Zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der individuellen Vorsorge verkörpert sie die sogenannte zweite Säule der Altersvorsorge. Betriebliche und individuelle Vorsorge dienen ein und demselben Ziel: Sie sollen zusammen mit der gesetzlichen Altersvorsorge den Lebensstandard im Alter sichern. Jede der beiden Vorsorgeformen hat ihre spezifischen Chancen, die abhängig sind von den Vorsorgezielen des Einzelnen.**

### 4.1 Vorteile

Die Vorteile der betrieblichen Altersversorgung liegen in der gruppenmäßigen Durchführung. In der Regel sind die Bedingungen gegenüber der individuellen Vorsorge schon allein deshalb günstiger, weil zum Beispiel die Abschluss- und Verwaltungskosten nicht individuell anfallen und daher auf eine größere Gruppe verteilt werden können (Mengenrabatt).

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist die betriebliche Altersversorgung noch aus weiteren Gründen vorteilhaft:

- Sie müssen sich nicht um die Auswahl eines Anbieters kümmern.
- Sie ersparen sich Formalitäten. Die übernimmt der Arbeitgeber.
- Die Beiträge finanziert – je nach Individual-, Betriebs- und Tarifvereinbarung – gegebenenfalls auch der Arbeitgeber.

Die spezifischen Vorzüge der privaten Altersvorsorge – der sogenannten dritten Säule – liegen dagegen in ihrer individuellen Gestaltbarkeit. Sie kann grundsätzlich besser auf Veränderungen im Erwerbsleben und persönliche Präferenzen des Einzelnen abgestellt werden.

## 4.2 Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung

Die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung sind im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geregelt. Darin sind gemeinsame Vorschriften für die Durchführungswege zusammengefasst. Die betriebliche Altersversorgung kann

- intern als Direktzusage oder über eine Unterstützungskasse und
- extern als Direktversicherung, über eine Pensionskasse und oder über einen Pensionsfonds

umgesetzt werden.

Die Regelungen des Betriebsrentengesetzes umfassen als Arbeitnehmerschutzgesetz im Wesentlichen die Form der Durchführung, die Art der Zusage, die Unverfallbarkeit von Anwartschaften, die Einstandspflicht des Arbeitgebers für die Zusage, die Übertragbarkeit von Anwartschaften, die Anpassung der Leistungen und die Absicherung des Insolvenzrisikos des Arbeitgebers über den Pensions-Sicherungs-Verein in den entsprechenden Durchführungswegen.

Die traditionellen Durchführungswege lassen sich folgendermaßen charakterisieren:

- Bei der *Direktzusage* verpflichtet sich das Unternehmen (Arbeitgeber), dem Arbeitnehmer bei Eintritt eines Versorgungsfalls (Alter, Invalidität oder Tod bei der Hinterbliebenenversorgung) bestimmte Leistungen zu zahlen. Die Finanzierung ist Sache des Arbeitgebers, der dazu regelmäßig gewinnmindernde Rückstellungen bildet.



- *Unterstützungskassen* sind rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtungen. Träger können ein oder mehrere Unternehmen sein, die durch Dotierungen die Leistungsfähigkeit der Kasse sicherstellen müssen. Über die Höhe und die zeitliche Gestaltung der Einzahlungen kann das Unternehmen selbst entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht gegenüber der Kasse nicht, in der Regel aber gegenüber dem Arbeitgeber. Da die Unterstützungskasse nicht der Versicherungsaufsicht unterliegt, bestehen für die Anlage des Vermögens keine Regelungen (Kapitalanlagefreiheit).
- Bei der *Direktversicherung* schließt der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zugunsten des Arbeitnehmers einen Lebensversicherungsvertrag ab. Direktversicherungen unterliegen der Versicherungsaufsicht und damit den Anlagevorschriften für Versicherungsunternehmen.
- *Pensionskassen* sind rechtlich selbstständige Altersvorsorgeeinrichtungen, deren Träger ein oder mehrere Unternehmen sein können. Sie zahlen Beiträge an die Pensionskassen, aus denen die späteren Leistungen finanziert werden. Die Pensionskassen gewähren auf ihre Leistungen einen Versorgungsanspruch und unterliegen der Versicherungsaufsicht und damit den Anlagevorschriften für Versicherungsunternehmen.
- *Pensionsfonds* sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die auf dem Weg des Kapitaldeckungsverfahrens Altersversorgungsleistungen insbesondere in Form von Beitragszusagen mit Mindestleistung für einen oder mehrere Arbeitgeber zugunsten von Arbeitnehmern erbringen. Die Arbeitnehmer haben einen eigenen Anspruch auf Leistung durch den Pensionsfonds. Er ist verpflichtet, für den Arbeitnehmer in jedem Fall eine lebenslange Altersrente als Altersversorgungsleistung oder Leistungen in Form eines Auszahlungsplans mit anschließender Restverrentung zu erbringen.

Neben Altersversorgungsleistungen können dabei auch Leistungen in Form der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung erbracht werden. Pensionsfonds unterliegen der Versicherungsaufsicht, allerdings mit der Besonderheit, dass sie bei der Kapitalanlage größere Freiheiten als Direktversicherungen und Pensionskassen genießen. Während Direktversicherungen und Pensionskassen strenge Anlagegrundsätze beachten müssen,

können Pensionsfonds viel stärker als beispielsweise Versicherungen (sofern es sich nicht um fondsgebundene Lebensversicherungsverträge handelt) in Anlageformen investieren, die mehr Rendite versprechen, aber auch risikoreicher sind.

Ihre Anlagepolitik müssen Pensionskassen und Pensionsfonds jährlich gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegen.

### 4.3 Integration der Durchführungswege in die Förderung

Für die Förderung der betrieblichen Altersversorgung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für die Förderung der privaten Altersvorsorge. Gefördert werden hier aber nur solche Vorsorgeformen, denen Mittel aus individuell versteuertem Arbeitsentgelt zugeführt werden.

Für die externen Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds stellt dieses Kriterium keine Hürde dar.

Die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse können dagegen nicht im Rahmen der Riester-Förderung berücksichtigt werden, weil hier die Zuführungen nicht individuell versteuert werden.

### 4.4 Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen

Auf steuerfreie Zuführungen des Arbeitgebers zu Direktversicherungen, an Pensionskassen und Pensionsfonds müssen keine Beiträge an die gesetzlichen Sozialversicherungen abgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Zuführungen zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung nicht mehr als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung ausmachen.

Beitragsfrei sind innerhalb der genannten Höchstbeträge auch Beträge aus einer Entgeltumwandlung.

## 4.5 Anspruch auf Entgeltumwandlung

Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Entgeltumwandlung bezeichnet dabei die Umwandlung von künftigen Entgeltansprüchen in eine betriebliche Versorgungsanwartschaft.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten dadurch einen direkten Zugang zur betrieblichen Altersversorgung.

Tarifvertraglich vereinbarte Entgelte können allerdings nur im Rahmen einer tarifvertraglichen Regelung umgewandelt werden. Gibt es bereits eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, kann der Arbeitgeber den Anspruch auf diese Durchführungswege beschränken. Ist dies nicht der Fall, kann der Arbeitnehmer den Abschluss einer Direktversicherung durch den Arbeitgeber fordern.

## 4.6 Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung

Unter Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung versteht man die Mitnahmemöglichkeit erworbener Anwartschaften auf eine Betriebsrente.

Der Arbeitnehmer hat im Fall des Arbeitgeberwechsels in bestimmten Grenzen das Recht, das für ihn bei einer Lebensversicherung (für eine Direktversicherung), einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds seines ehemaligen Arbeitgebers aufgebaute Betriebsrentenkapital zu der Versorgungseinrichtung seines neuen Arbeitgebers mitzunehmen. Für den Arbeitnehmer ergeben sich aus der Übertragung keine steuerlichen Folgen. Gleiches gilt in den Fällen der einvernehmlichen Übertragung des Betriebsrentenkapitals von einer Lebensversicherung, einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds auf einen dieser Durchführungswege bzw. von einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse auf einen dieser Durchführungswege.

Die gesetzliche Regelung zur Portabilität gilt nicht für Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, wenn diese ganz oder teilweise umlage- bzw. haushaltsfinanziert ist. Hier ist kein Kapital vorhanden, das mitgenommen werden könnte.



## 4.7 Steuerrechtliche Rahmenbedingungen im Einzelnen

Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung – welche steuerrechtlichen Rahmenbedingungen gelten für welchen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung? Auf den folgenden Seiten werden alle wesentlichen Merkmale aufgeführt und erläutert.

---

### Direktzusage

#### Behandlung beim Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss für die sich aus der Direktzusage ergebende Verpflichtung nach Maßgabe des § 6a EStG in der Steuerbilanz Pensionsrückstellungen bilden.

#### Behandlung beim Arbeitnehmer

Vor Eintritt des Versorgungsfalls fehlt es an einem Zufluss von Vermögenswerten beim Arbeitnehmer. In der Anwartschaftsphase liegen daher keine steuerpflichtigen Einnahmen vor. Erst die tatsächliche Auszahlung der Leistungen führt zu Arbeitslohn (nachgelagerte Besteuerung).

Es werden ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt, deren konkrete Höhe vom Jahr des Versorgungsbeginns abhängt. Für den einzelnen Empfänger von Versorgungsbezügen werden die zu Beginn des Bezugs ermittelten Beträge festgeschrieben.

Darüber hinaus gilt für Versorgungsbezüge ein Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro.

---

## **Unterstützungskasse**

### Behandlung beim Arbeitgeber

In der Anwartschaftsphase sind Zuwendungen des Arbeitgebers wegen des fehlenden Rechtsanspruchs des Arbeitnehmers auf Leistungen nur eingeschränkt (bis zur Höhe von zwei Jahresrenten) als Betriebsausgaben abzugsfähig (keine volle Anwartschaftsfinanzierung). Erst bei Eintritt des Versorgungsfalls können die von der Kasse zur Leistungserbringung notwendigen Mittel in vollem Umfang vom Arbeitgeber betriebsausgabenwirksam zugewendet werden. Die Möglichkeit der vollständigen (und damit steuermindernden) betriebsausgabenwirksamen Anwartschaftsfinanzierung besteht allerdings, wenn die Kasse rückgedeckt ist, also die versprochenen Leistungen durch den Abschluss einer (Rückdeckungs-)Versicherung abgesichert sind.

### Behandlung beim Arbeitnehmer

Wegen des fehlenden Rechtsanspruchs des Arbeitnehmers gegenüber der Unterstützungskasse entsteht durch die Zuwendungen des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse beim Arbeitnehmer kein Vermögenswert, das heißt die Zuwendung des Arbeitgebers löst keinen Zufluss von Arbeitslohn und damit keine Lohnsteuerpflicht aus. Erst die Leistungen der Kasse selbst führen zu Arbeitslohn (nachgelagerte Besteuerung).

Es werden ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt, deren konkrete Höhe vom Jahr des Versorgungsbeginns abhängt. Für den einzelnen Empfänger von Versorgungsbezügen werden die zu Beginn des Bezugs ermittelten Beträge festgeschrieben.

Darüber hinaus gilt für Versorgungsbezüge ein Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro.

---

---

## Pensionskasse

### Behandlung beim Arbeitgeber

Die Zuwendungen des Arbeitgebers sind in dem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig, wie sie nach versicherungsrechtlichen Bedingungen bei der Pensionskasse zur Finanzierung der dem Arbeitnehmer zugesagten Leistungen notwendig sind (Anwartschaftsfinanzierung).

### Behandlung beim Arbeitnehmer

Die Beitragsleistungen des Arbeitgebers an die Pensionskasse sind beim Arbeitnehmer grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Um den Aufbau der Alterssicherung im Rahmen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu unterstützen, werden Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (6.432 Euro im Jahr 2019) steuerfrei gestellt.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender Teilkapitalverrentung vorgesehen ist. Die Möglichkeit, eine einmalige Kapitalauszahlung zu wählen, hat keinen negativen Einfluss auf die Steuerfreiheit.

Hat ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere Dienstverhältnisse, so kann die Steuerfreiheit nur für Beitragszahlungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis beansprucht werden (das heißt also für die Beschäftigung, für die die Lohnsteuer nicht nach Steuerklasse VI erhoben wird). Der Arbeitnehmer kann auch die Förderung aus Zulagen und Sonderausgabenabzug für die Beiträge an die Pensionskasse in Anspruch nehmen. Voraussetzung für diese Förderung ist aber, dass die Beiträge aus individuell versteuertem Arbeitslohn für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung geleistet wurden.

Die Förderung nach § 10a und Abschnitt XI EStG kann demnach in Anspruch genommen werden, soweit die Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG wegen Überschreitens der 8 %-Grenze ausgeschöpft ist oder der Arbeitnehmer auf die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nummer 63 Satz 2 EStG zugunsten der Förderung durch Zulage und Sonderausgabenabzug verzichtet hat. In der Auszahlungsphase werden die Leistungen dann als sonstige Einkünfte in vollem Umfang besteuert.

Der Arbeitgeber (als Steuerschuldner) kann die Beitragsleistung an die Pensionskasse bis zu einer Jahreszuwendung von 1.752 Euro pro Arbeitnehmer mit einem pauschalen Steuersatz von 20 % versteuern, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, das heißt, wenn vor dem 1.1.2018 mindestens ein Beitrag rechtmäßig entsprechend einer Übergangsregelung pauschal versteuert wurde.

Soweit die betriebliche Altersversorgung umlagefinanziert ist, besteht keine Fördermöglichkeit nach § 10a EStG und Abschnitt XI EStG; allerdings gibt es eine Steuerbefreiungsvorschrift (§ 3 Nummer 56 EStG), und es besteht die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG. Auf die Einzelheiten soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Werden aus der Pensionskasse Rentenleistungen fällig, die auf pauschal besteuerten Beitragsleistungen beruhen, sind sie als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Eine Kapitalzahlung ist in diesem Fall grundsätzlich steuerfrei. Bei seit dem 1.1.2005 abgeschlossenen Verträgen werden die Erträge zur Hälfte besteuert, wenn der Vertrag eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren hat und die Auszahlung erst nach Vollendung des

62. Lebensjahres geleistet wird. Bei vor dem 1.1.2012 abgeschlossenen Verträgen gilt das 60. Lebensjahr.

Leistungen werden als sonstige Einkünfte in vollem Umfang besteuert, soweit sie auf steuerlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen.

---

---

## Pensionsfonds

### Behandlung beim Arbeitgeber

Die Beiträge des Arbeitgebers an den Pensionsfonds sind Betriebsausgaben, soweit sie auf einer festgelegten Verpflichtung beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei dem Fonds dienen und betrieblich veranlasst sind.

### Behandlung beim Arbeitnehmer

Die Beitragsleistungen des Arbeitgebers an den Pensionsfonds sind beim Arbeitnehmer grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn, da der Arbeitnehmer gegenüber dem Pensionsfonds einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Versorgung erhält.

Um den Aufbau der Alterssicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zu unterstützen, werden Arbeitgeberbeiträge an einen Pensionsfonds bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (6.432 Euro im Jahr 2019) in § 3 Nummer 63 EStG steuerfrei gestellt.

Hat ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere Dienstverhältnisse, so kann die Steuerfreiheit nur für Beitragszahlungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis beansprucht werden (das heißt also für die Beschäftigung, für die die Lohnsteuer nicht nach Steuerklasse VI erhoben wird).

Der Arbeitnehmer kann auch die Förderung aus Zulagen und Sonderausgabenabzug (§ 10a und Abschnitt XI EStG) für die Beiträge an den Pensionsfonds in Anspruch nehmen. Voraussetzung für diese Förderung ist aber, dass die Beiträge aus individuell versteuertem Arbeitslohn geleistet wurden.

In der Auszahlungsphase werden die Leistungen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang besteuert, soweit sie auf steuerlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen. Soweit Rentenleistungen nicht gefördert wurden, werden sie mit dem Ertragsanteil besteuert.

---

## Direktversicherung

### Behandlung beim Arbeitgeber

Die geleisteten Beiträge (einschließlich Einmalbeiträge) sind Betriebsausgaben (Anwartschaftsfinanzierung). Der Arbeitgeber kann die Ansprüche nur aktivieren, wenn der Arbeitnehmer von der Bezugsberechtigung für die Versicherungsleistungen definitiv ausgeschlossen ist.

### Behandlung beim Arbeitnehmer

Die Beitragsleistungen des Arbeitgebers für eine Direktversicherung, durch die der Arbeitnehmer unmittelbare Ansprüche gegen die Versicherung erwirbt, haben ihre Ursache im Arbeitsverhältnis und sind deshalb grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Die Beitragsleistungen des Arbeitgebers für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung sind bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung für Beiträge für eine Direktversicherung, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, das heißt, wenn vor dem 1.1.2018 mindestens ein Beitrag rechtmäßig entsprechend einer Übergangsregelung pauschal besteuert wurde.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender Teilkapitalverrentung vorgesehen ist. Die Möglichkeit, eine einmalige Kapitalauszahlung zu wählen, hat keinen negativen Einfluss auf die Steuerfreiheit.

Hat ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere Dienstverhältnisse, so kann die Steuerfreiheit nur für Beitragszahlungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis beansprucht werden (das heißt also für die Beschäftigung, für die die Lohnsteuer nicht nach Steuerklasse VI erhoben wird)

Der Arbeitnehmer kann auch die Förderung aus Zulagen und Sonderausgabenabzug (§ 10a und Abschnitt XI EStG) für die Direktversicherungsbeiträge in Anspruch nehmen. Voraussetzung für diese Förderung ist aber, dass die Beiträge an die Direktversicherung aus individuell versteuertem Arbeitslohn geleistet wurden.

Leistungen aus der Direktversicherung, die auf steuerlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte der vollen Besteuerung. Soweit Rentenleistungen nicht gefördert wurden, werden sie mit dem Ertragsanteil besteuert.

Gab es zuvor keine steuerliche Förderung, ist eine Kapitalzahlung grundsätzlich steuerfrei. Bei seit dem 1.1.2005 abgeschlossenen Verträgen werden die Erträge zur Hälfte besteuert, wenn der Vertrag eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren hat und die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres geleistet wird. Bei vor dem 1.1.2012 abgeschlossenen Verträgen gilt das 60. Lebensjahr.

---

## 5. Zertifizierung

Verträge der privaten Altersvorsorge werden nur dann nach § 10a EStG steuerlich gefördert, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Zum Nachweis der Förderbarkeit hat der Gesetzgeber daher eine Zertifizierung vorgesehen. Zertifizierungsbehörde ist das Bundeszentralamt für Steuern – BZSt – (bis 30.6.2010 war dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Das BZSt prüft, ob die Altersvorsorgeverträge die gesetzlichen Bedingungen einhalten. Es prüft dagegen nicht, ob ein Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig ist, ob der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags seine Zusagen erfüllen kann und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind. Die Zertifizierung stellt also kein Gütesiegel dar, sondern bestätigt nur, dass die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung gegeben sind.





Folgende Bedingungen müssen unter anderem erfüllt sein, damit die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen einen Nachweis der Förderbarkeit ihrer Produkte erhalten:

- Der Vertrag muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
- Leistungen aus dem Vertrag dürfen nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres (bzw. bei vor dem 1.1.2012 abgeschlossenen Verträgen des 60. Lebensjahres) oder dem Beginn einer Altersrente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bzw. einer Pension wegen Erreichens der Altersgrenze erbracht werden.

Zum Kreis der zulässigen Anbieter gehören in und ausländische Unternehmen, die einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen. Im Wesentlichen handelt es sich um Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften und Finanzdienstleister. Aber auch in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften können unter bestimmten Voraussetzungen Anbieter sein. Finanzdienstleister und Kreditinstitute, die keine Erlaubnis zum Betrieb des Einlagengeschäfts haben, müssen die ihnen anvertrauten Beiträge entweder bei einem Kreditinstitut mit Vollbanklizenz oder in einem sogenannten thesaurierenden Investmentfonds im Namen des Kunden anlegen. Zertifizierbare Vorsorgeverträge können private Rentenversicherungsverträge, Bank- oder Fondssparpläne, Bausparverträge, Verträge zum Erwerb weiterer Genossenschaftsanteile für eine selbst genutzte Genossenschaftswohnung oder Darlehen sein. Die Leistungen aus den Verträgen müssen unabhängig vom Geschlecht berechnet werden.

Die Altersvorsorgeverträge müssen Leistungen zur Altersversorgung vorsehen:

- in Form einer Rentenzahlung
- als Auszahlungsplan mit festen Raten
- als Auszahlungsplan mit festen und variablen Teilraten oder
- in Form einer Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine selbst genutzte Genossenschaftswohnung

Die in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge können gesondert ausgezahlt werden. Außerdem können zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen als Einmalbetrag ausgezahlt werden, ohne dass dies die Förderung beeinträchtigt.

Der Anbieter muss die Zusage geben, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge und die auf den Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen zur Verfügung stehen und für die Leistung genutzt werden.

Im Fall eines Auszahlungsplans muss ein Teil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals in eine Rentenversicherung eingebracht werden, die dem Anleger spätestens ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt. Die erste monatliche Rate dieser Leibrente muss mindestens so hoch sein wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan. Variable Teilrenten bleiben dabei unberücksichtigt.

Seit 2008 können auch zertifizierte Altersvorsorgeverträge angeboten werden, die die Anschaffung weiterer Geschäftsanteile an einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft für eine vom Zulageberechtigten selbst genutzte Genossenschaftswohnung vorsehen. Der Anleger erwirbt diese Genossenschaftsanteile für die spätere Finanzierung einer lebenslangen Altersleistung.

Ebenfalls seit 2008 können auch zertifizierte Altersvorsorgeverträge in Form von Darlehensverträgen oder einer Kombination aus Spar- und Darlehensverträgen abgeschlossen werden. Bei diesen Verträgen können die bis zum Beginn der Auszahlungsphase vom Zulageberechtigten erbrachten Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden.

Der Anbieter muss den Zulageberechtigten vor Vertragsabschluss durch ein individuelles Produktinformationsblatt über die Vertragsdetails informieren (**siehe** dazu ausführlicher Kapitel 2.2.2 Altersvorsorgeprodukte Abschnitt Produktinformationsblatt). Zudem muss er ihn jährlich unter anderem über die Höhe des gebildeten Kapitals, die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten und die erwirtschafteten Erträge informieren.

Im Altersvorsorgevertrag muss darüber hinaus vereinbart werden, dass die Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gleichmäßig verteilt oder als Prozentsatz von den Beiträgen abgezogen werden.

Der Anbieter muss dem Anleger ferner das Recht einräumen, während der Ansparphase den Vertrag ruhen zu lassen oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das angesparte Kapital auf einen anderen, auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen.

Altersvorsorgeverträge können auch zur Förderung selbst genutzten Wohneigentums eingesetzt werden. Die Entnahme von gefördertem Altersvorsorgevermögen aus dem Vertrag muss aber vorher bei der ZfA beantragt werden.

## Anhang: Beispielrechnungen

Tabelle 1: Alleinstehende(r) ohne Kinder (Steuerklasse I)

Rentenversicherungspfl. Lohn des Vorjahres (Lohn des laufenden Jahres unverändert)	Sparleistung einschließlich Zulagen (mind. 4 % des Lohns zur Erlangung der vollen Zulage, höchstens 2.100 €)	Eigenleistung	Zulage(n)
in €	in €	in €	in €
(1)	(2) = (3) + (4)	(3)	(4)
5.000	235	60	175
10.000	400	225	175
20.000	800	625	175
25.000	1.000	825	175
30.000	1.200	1.025	175
35.000	1.400	1.225	175
40.000	1.600	1.425	175
45.000	1.800	1.625	175
50.000	2.000	1.825	175
60.000	2.100	1.925	175
70.000	2.100	1.925	175
100.000	2.100	1.925	175

Jahr 2019

Sonderausgaben- abzugswirkung der Sparleistung bei ESt und SolZ	Zusätzliche Entlastung durch Sonderausga- benabzug bei ESt und SolZ	Förderung = Zulagen + zusätzl. Entlastung durch Sonderaus- gabenabzug	Förderquote = Förderung in % der Sparleistung
in €	in €	in €	in %
(5)	(6) = (5) - (4); mind. 0	(7) = (4) + (6)	(8) = (7) / (2)
0	0	175	74
0	0	175	44
199	24	199	25
266	91	266	27
345	170	345	29
430	255	430	31
521	346	521	33
622	447	622	35
729	554	729	36
850	675	850	40
921	746	921	44
921	746	921	44

Tabelle 2: Alleinstehende(r) mit einem nach dem 31.12.2007 geborenen Kind und vollem Kindergeld bzw. -freibetrag (Steuerklasse II/1)

Rentenversicherungspf. Lohn des Vorjahres (Lohn des laufenden Jahres unverändert)	Sparleistung einschließlich Zulagen (mind. 4 % des Lohns zur Erlangung der vollen Zulage, höchstens 2.100 €)	Eigenleistung	Zulage(n)
in €	in €	in €	in €
(1)	(2) = (3) + (4)	(3)	(4)
5.000	535	60	475
10.000	535	60	475
20.000	800	325	475
25.000	1.000	525	475
30.000	1.200	725	475
35.000	1.400	925	475
40.000	1.600	1.125	475
45.000	1.800	1.325	475
50.000	2.000	1.525	475
60.000	2.100	1.625	475
70.000	2.100	1.625	475
100.000	2.100	1.625	475

Jahr 2019

Sonderausgaben- abzugswirkung der Sparleistung bei ESt und SolZ	Zusätzliche Entlastung durch Sonderausga- benabzug bei ESt und SolZ	Förderung = Zulagen + zusätzl. Entlastung durch Sonderaus- gabenabzug	Förderquote = Förderung in % der Sparleistung
in €	in €	in €	in %
(5)	(6) = (5) - (4); mind. 0	(7) = (4) + (6)	(8) = (7) / (2)
0	0	475	89
0	0	475	89
0	0	475	59
0	0	475	48
0	0	475	40
0	0	475	34
490	15	490	31
588	113	588	33
627	152	627	31
744	269	744	35
833	358	833	40
904	429	904	43

Tabelle 3: Alleinstehende(r) mit zwei Kindern und vollem Kindergeld bzw. -freibetrag (geboren 1× vor dem 1.1.2008, 1× nach dem 31.12.2007) (Steuerklasse II/2)

Rentenversicherungspf. Lohn des Vorjahres (Lohn des laufenden Jahres unverändert)	Sparleistung einschließlich Zulagen (mind. 4 % des Lohns zur Erlangung der vollen Zulage, höchstens 2.100 €)	Eigenleistung	Zulage(n)
in €	in €	in €	in €
(1)	(2) = (3) + (4)	(3)	(4)
5.000	720	60	660
10.000	720	60	660
20.000	800	140	660
25.000	1.000	340	660
30.000	1.200	540	660
35.000	1.400	740	660
40.000	1.600	940	660
45.000	1.800	1.140	660
50.000	2.000	1.340	660
60.000	2.100	1.440	660
70.000	2.100	1.440	660
100.000	2.100	1.440	660



Jahr 2019

Sonderausgaben- abzugswirkung der Sparleistung bei ESt und SolZ	Zusätzliche Entlastung durch Sonderausga- benabzug bei ESt und SolZ	Förderung = Zulagen + zusätzl. Entlastung durch Sonderaus- gabenabzug	Förderquote = Förderung in % der Sparleistung
in €	in €	in €	in %
(5)	(6) = (5) - (4); mind. 0	(7) = (4) + (6)	(8) = (7) / (2)
0	0	660	92
0	0	660	92
0	0	660	83
0	0	660	66
0	0	660	55
0	0	660	47
0	0	660	41
0	0	660	37
0	0	660	33
0	0	660	31
749	89	749	36
894	234	894	43

Tabelle 4: Verheiratete(r) Alleinverdiener(in) (Partner mittelbar berechtigt ohne Kind (Steuerklasse III/0))

Rentenversicherungspfl. Lohn des Vorjahres (Lohn des laufenden Jahres unverändert)	Sparleistung einschließlich Zulagen (mind. 4 % des Lohns zur Erlangung der vollen Zulage, höchstens 2.100 € zzgl. 60 € Mindestbeitrag Partner)	Eigenleistung	Zulage(n)
in €	in €	in €	in €
(1)	(2) = (3) + (4)	(3)	(4)
10.000	470	120	350
20.000	860	510	350
40.000	1.660	1.310	350
50.000	2.060	1.710	350
60.000	2.160	1.810	350
70.000	2.160	1.810	350
80.000	2.160	1.810	350
90.000	2.160	1.810	350
100.000	2.160	1.810	350
120.000	2.160	1.810	350
140.000	2.160	1.810	350
200.000	2.160	1.810	350

Jahr 2019

Sonderausgaben- abzugswirkung der Sparleistung bei ESt und SolZ	Zusätzliche Entlastung durch Sonderausga- benabzug bei ESt und SolZ	Förderung = Zulagen + zusätzl. Entlastung durch Sonderaus- gabenabzug	Förderquote = Förderung in % der Sparleistung
in €	in €	in €	in %
(5)	(6) = (5) - (4); mind. 0	(7) = (4) + (6)	(8) = (7) / (2)
0	0	350	74
0	0	350	41
411	61	411	25
555	205	555	27
626	276	626	29
671	321	671	31
717	367	717	33
768	418	768	36
814	464	814	38
915	565	915	42
939	589	939	43
939	589	939	43

Tabelle 5: Verheiratete(r) Alleinverdiener(in) (Partner mittelbar berechtigt) mit einem nach dem 31.12.2007 geborenen Kind (Steuerklasse III/1)

Rentenversicherungspfl. Lohn des Vorjahres (Lohn des laufenden Jahres unverändert)	Sparleistung einschließlich Zulagen (mind. 4 % des Lohns zur Erlangung der vollen Zulage, höchstens 2.100 € zzgl. 60 € Mindestbeitrag Partner)	Eigenleistung	Zulage(n)
in €	in €	in €	in €
(1)	(2) = (3) + (4)	(3)	(4)
10.000	770	120	650
20.000	860	210	650
40.000	1.660	1.010	650
50.000	2.060	1.510	650
60.000	2.160	1.510	650
70.000	2.160	1.510	650
80.000	2.160	1.510	650
90.000	2.160	1.510	650
100.000	2.160	1.510	650
120.000	2.160	1.510	650
140.000	2.160	1.510	650
200.000	2.160	1.510	650

Jahr 2019

Sonderausgaben- abzugswirkung der Sparleistung bei ESt und SolZ	Zusätzliche Entlastung durch Sonderausga- benabzug bei ESt und SolZ	Förderung = Zulagen + zusätzl. Entlastung durch Sonderaus- gabenabzug	Förderquote = Förderung in % der Sparleistung
in €	in €	in €	in %
(5)	(6) = (5) - (4); mind. 0	(7) = (4) + (6)	(8) = (7) / (2)
0	0	650	84
0	0	650	76
0	0	650	39
0	0	650	32
0	0	650	30
654	4	654	30
667	17	667	31
713	63	713	33
764	114	764	35
861	211	861	40
920	270	920	43
920	270	920	43

Tabelle 6: Verheiratete(r) Alleinverdiener(in) (Partner mittelbar berechtigt mit zwei Kindern (geboren 1× vor dem 1.1.2008, 1× nach dem 31.12.2007) (Steuerklasse III/2)

Rentenversicherungspfl. Lohn des Vorjahres (Lohn des laufenden Jahres unverändert)	Sparleistung einschließlich Zulagen (mind. 4 % des Lohns zur Erlangung der vollen Zulage, höchstens 2.100 € zzgl. 60 € Mindestbeitrag Partner)	Eigenleistung	Zulage(n)
in €	in €	in €	in €
(1)	(2) = (3) + (4)	(3)	(4)
10.000	955	120	835
20.000	955	120	835
40.000	1.660	825	835
50.000	2.060	1.225	835
60.000	2.160	1.325	835
70.000	2.160	1.325	835
80.000	2.160	1.325	835
90.000	2.160	1.325	835
100.000	2.160	1.325	835
120.000	2.160	1.325	835
140.000	2.160	1.325	835
200.000	2.160	1.325	835

Jahr 2019

Sonderausgaben- abzugswirkung der Sparleistung bei ESt und SolZ	Zusätzliche Entlastung durch Sonderausga- benabzug bei ESt und SolZ	Förderung = Zulagen + zusätzl. Entlastung durch Sonderaus- gabenabzug	Förderquote = Förderung in % der Sparleistung
in €	in €	in €	in %
(5)	(6) = (5) - (4); mind. 0	(7) = (4) + (6)	(8) = (7) / (2)
0	0	835	87
0	0	835	87
0	0	835	50
0	0	835	41
0	0	835	39
0	0	835	39
0	0	835	39
0	0	835	39
0	0	835	39
0	0	835	39
910	75	910	42
910	75	910	42

## Checkliste: In neun Schritten zum Vertrag

1. Erstellen Sie für sich eine persönliche Versorgungsanalyse
2. Prüfen Sie Ihre allgemeine finanzielle Situation
3. Stellen Sie Ihre persönliche Rechnung auf
4. Klären Sie, ob Ihr Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung anbietet
5. Entscheiden Sie, ob Sie die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge nutzen oder auf andere Weise vorsorgen wollen
6. Informieren Sie sich, welche Anlagemöglichkeiten Sie haben
7. Gehen Sie mit diesen Informationen zu einer Beratung
8. Entscheiden Sie – und schließen Sie einen Vertrag ab
9. Bleiben Sie nach Vertragsabschluss nicht untätig



**Die zusätzliche Altersvorsorge ist freiwillig. Sie ist kein Muss, sondern ein Plus. Dem begünstigten Personenkreis steht eine breite Palette von Produkten der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung zur Auswahl. Gerade diese Vielfalt ermöglicht es dem Vorsorgewilligen, individuell unter Berücksichtigung von Alter, Einkommen, Familienstand und Sicherheitsorientierung das für ihn sinnvollste Produkt auszuwählen.**

**Diese Checkliste kann keine individuelle Beratung ersetzen. Sie ermöglicht es Ihnen aber, gut informiert zur Beratung zu gehen und in neun Schritten zum Abschluss eines Vertrags zu gelangen.**

### 1. Schritt: Erstellen Sie für sich eine persönliche Versorgungsanalyse

Vor jeder Entscheidung über Ihre zusätzliche Altersvorsorge – gleich, ob es sich um die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form der Rieser-Rente oder eine andere Art der Zusatzvorsorge handelt – sollte eine sorgfältige persönliche Versorgungsanalyse stehen. In dieser Versorgungsanalyse sollten Sie zunächst so gut und realistisch wie möglich ermitteln, welches Einkommen Sie im Alter anstreben und mit welchen Leistungen (Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Pension, Leistungen aus einer schon bestehenden betrieblichen und/oder privaten Absicherung) Sie aufgrund Ihrer bisherigen Vorsorgeaufwendungen bereits rechnen können. Kalkulieren Sie dabei stets in monatlichen Leistungen und in heutigen Werten. So müssen zum Beispiel einmalige Kapitalauszahlungen in monatliche Renten umgerechnet werden.

Gegebenenfalls gelangen Sie zu dem Ergebnis, dass Sie bereits ausreichend privat vorgesorgt haben, beispielsweise durch eine Lebensversicherung, ein eigenes Haus oder vermietetes Wohneigentum, aus dem Einkünfte fließen. Vor allem bei Älteren kann dies zutreffen. Hier kann es sinnvoller sein, die bisherige Vorsorge weiterzuführen, auch wenn es dafür keine zusätzliche staatliche Förderung gibt, als ein neues, förderbares Produkt abzuschließen.

## 2. Schritt: Prüfen Sie Ihre allgemeine finanzielle Situation

Ein Altersvorsorgevertrag ist eine langfristige Geldanlage. Sie sollten daher überlegen, auf welchen Betrag Sie auf Dauer verzichten können, um ihn für Ihre Altersvorsorge zu verwenden. Bedenken Sie, dass Sie durch eine vorzeitige Auflösung des Vertrags die staatliche Förderung verlieren und auch Renditeeinbußen hinnehmen müssen (zu den Kriterien eines Altersvorsorgevertrags **siehe** ausführlich Kapitel 5. Zertifizierung). Überprüfen Sie auch Ihre bereits bestehenden finanziellen Verpflichtungen. Dabei gilt: Entschuldung vor Altersvorsorge (ggf. kann die Entschuldung auch im Rahmen der Altersvorsorge geschehen, **siehe** dazu ausführlich Kapitel 2.3.3.4 Tilgungsförderung).

Mit der Altersvorsorgezulage soll die private Altersvorsorge gefördert und keine staatlich finanzierte Grundrente eingeführt werden. Aus diesem Grund wird – falls Sie sich für ein „Riester-Produkt“ entscheiden sollten – die volle Zulage nur dann gewährt, wenn Sie sich auch am Aufbau Ihres Altersvorsorgevermögens beteiligen und den sogenannten Mindesteigenbeitrag leisten (**siehe** dazu ausführlich Kapitel 2.3.1.4 Mindesteigenbeitrag).

Überlegen Sie bitte auch, ob Sie gegen alle existenzbedrohenden Risiken ausreichend abgesichert sind. Es hilft Ihnen nichts, für das Alter zusätzlich vorzusorgen, den Weg dorthin aber nicht dauerhaft bestreiten zu können. Sie müssen daher prüfen, ob Sie einen ausreichenden Schutz im Falle von

- Krankheit und Pflegebedürftigkeit
- Berufsunfähigkeit
- Erwerbsminderung bzw. Invalidität

haben und gegebenenfalls – je nach Familiensituation – im Fall Ihres Todes eine ausreichende Absicherung der Hinterbliebenen besteht.

Zudem sollten eine private Haftpflichtversicherung und eine Liquiditätsreserve (Rücklage für notwendige Reparaturen oder Ersatz) vorhanden sein.

Bedenken Sie bitte, bevor Sie sich aufgrund Ihrer möglicherweise engen finanziellen Situation gegen eine zusätzliche Altersvorsorge entscheiden, in welchem Verhältnis der von Ihnen zu leistende Eigenbeitrag zu den vom Staat gezahlten Zulagen steht.

#### EIN BEISPIEL:

Im Jahr 2019 muss eine pflichtversicherte Kindererziehende (ohne beitragspflichtige Vorjahreseinnahmen) mit zwei nach 2008 geborenen Kindern lediglich 60 Euro als Eigenbeitrag leisten und erhält vom Staat eine Altersvorsorgezulage (Grundzulage und zwei Kinderzulagen) in Höhe von 775 Euro.

Falls sich aus Ihrer persönlichen Versorgungsanalyse ergibt, dass zur Sicherstellung des von Ihnen angestrebten Lebensstandards im Alter eine zusätzliche Altersvorsorge erforderlich ist und Ihnen die erforderlichen Mittel dafür zur Verfügung stehen, sollten Sie überlegen, in welcher Weise Sie für Ihr Alter vorsorgen wollen.

### 3. Schritt: Stellen Sie Ihre persönliche Rechnung auf

Wenn Sie dem förderberechtigten Personenkreis angehören (**siehe** dazu ausführlich Kapitel 2.2.1 Förderberechtigung), berechnen Sie:

- wie hoch Ihr Zulageanspruch ist (**siehe** dazu ausführlich Kapitel 2.3.1 Altersvorsorgezulage) und
- welchen Mindesteigenbeitrag Sie dafür aufwenden müssen (**siehe** dazu ausführlich Kapitel 2.3.1.4 Mindesteigenbeitrag)

Für die steuerlichen Vorteile aus dem Sonderausgabenabzug (**siehe** dazu ausführlich Kapitel 2.3.2 Sonderausgabenabzug) kommt es auf Ihre individuelle Einkommenssituation an. Als „Faustregel“ gilt: geleistete Altersvorsorgebeiträge multipliziert mit Ihrem individuellen Spitzensteuersatz.

#### 4. Schritt: Klären Sie, ob Ihr Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung anbietet

Neben der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge wird die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung steuerlich gefördert (**siehe** dazu ausführlich Kapitel 4 Die zusätzliche steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung).

Sie sollten – sofern Sie Arbeitnehmer sind – vor Abschluss eines privaten Altersvorsorgevertrags in Ihrer Personalstelle oder bei Ihrem Betriebsrat nachfragen, ob und welche betrieblichen Angebote für eine zusätzliche Altersversorgung bestehen. Möglicherweise ist ein solches Angebot für Sie sinnvoller. Sie können gegebenenfalls auch die betriebliche und private Altersvorsorge parallel aufbauen, soweit Sie dafür über die finanziellen Möglichkeiten verfügen.

#### 5. Schritt: Entscheiden Sie, ob Sie die Möglichkeiten der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge nutzen oder auf andere Weise vorsorgen wollen

Welches ist die geeignetste Form der zusätzlichen Vorsorge? Es gibt keine allgemeingültige Antwort auf diese Frage. Entscheidend sind Ihre persönlichen Lebensperspektiven und Einstellungen.

Wenn Sie sich entscheiden, die Förderung für eine private oder für eine betriebliche Zusatzvorsorge nutzen zu wollen, stehen Ihnen nicht alle Produkte des Kapital- bzw. Versicherungsmarkts als Anlagemöglichkeit zur Verfügung. Im Bereich der privaten Altersvorsorge können Sie unter den vom Bundeszentralamt für Steuern zertifizierten Produkten wählen (**siehe** dazu ausführlich Kapitel 2.2.2 Altersvorsorgeprodukte und Kapitel 5 Zertifizierung). Sofern Sie die Förderung für eine betriebliche Altersversorgung nutzen wollen, verbleibt Ihnen in der Regel ein geringerer persönlicher Gestaltungsspielraum. Sie sind dann an das (bzw. die) von Ihrem Arbeitgeber angebotene(n) konkrete(n) Vorsorgeprodukt(e) gebunden.

Vergleichen Sie auch das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Chancen-Risiko-Klassen der Altersvorsorgeprodukte. Fragen Sie den Anbieter, welche Leistungen und welchen Service er bietet. Lassen Sie sich bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen – rechtzeitig für die Entscheidungsfindung ein Produktinformationsblatt vom Anbieter aushändigen (**siehe** dazu ausführlicher Kapitel 2.2.2 Altersvorsorgeprodukte, Abschnitt Produktinformationsblatt). Erkundigen Sie sich nach allen Kosten, die zum Beispiel für den Abschluss und die laufende Verwaltung oder bei einem Anbieterwechsel entstehen. Lassen Sie sich über die Anlagerisiken der angebotenen Produkte aufklären. Grundsätzlich gilt: Je höher die Renditechancen, desto höher das Risiko. Allerdings müssen die Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen zusagen, dass zum Zeitpunkt des Auszahlungsbeginns mindestens die während des gesamten Vertragsverlaufs eingezahlten Beiträge und Zulagen noch im vollen Umfang für die Auszahlung zur Verfügung stehen.

Bei allen Renditevergleichen, die Sie anstellen, sollten Sie stets auch die Wirkung der staatlichen Förderung berücksichtigen: Bei der „Riester-Rente“ müssen Sie ja nur einen Teil des für Sie angelegten Kapitals selbst aufbringen; den Rest übernimmt der Staat in Form von Zulagen oder Steuerentlastungen.

### **Bei der Auswahl der für Sie sinnvollsten Anlageform sollten Sie zudem folgende Punkte berücksichtigen:**

- **Ihr Alter** – Wenn Sie jünger sind, haben Sie Zeit, eventuelle Verluste wieder auszugleichen. In diesem Fall können Sie über eine etwas risikoreichere Anlageform nachdenken, die in der Regel auch höhere Renditen verspricht, allerdings auch das Risiko einer „Nullverzinsung“ beinhaltet. Wenn Sie älter sind, sollten Sie eher eine konservative Anlage wählen.
- **Ihre Einstellung zum Risiko** – Wenn Sie die Vorstellung, dass Ihr Kapital Wertschwankungen unterliegt, nicht mehr ruhig schlafen lässt, sollten Sie ebenfalls eher eine konservative Form wählen und eine geringere – dafür aber „sicherere“ – Rendite in Kauf nehmen.
- **Die Kosten** – Welche Kosten fallen an? Je länger die Laufzeit eines Vertrags, umso mehr gewinnt dieser Punkt an Bedeutung.

- **Die Situation in der Auszahlungsphase** – Bei privaten Rentenversicherungen und bei der betrieblichen Altersversorgung wird eine lebenslange Rente garantiert. Je nach Vertrag können bis zu 30 % des Kapitals als Einmalzahlung ausgezahlt werden. Auch bei der Vereinbarung eines Auszahlungsplans muss spätestens für die Zeit ab der Vollendung des 85. Lebensjahres eine lebenslange Rente gewährt werden.
- **Die steuerlichen Aspekte** – Die verschiedenen Vorsorgeprodukte werden steuerlich unterschiedlich behandelt. So gilt beispielsweise für alle steuerlich begünstigten Altersvorsorgeprodukte der Grundsatz der nachgelagerten Besteuerung (**siehe** dazu ausführlich Kapitel 2.5 Nachgelagerte Besteuerung). Für die nicht förderbaren Anlageprodukte gelten wiederum andere steuerliche Regelungen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei einem Steuerberater oder im konkreten Fall auch beim zuständigen Finanzamt.
- **Die Situation im Erbfall** – Bei Bank- oder Fondssparplänen oder bei Bausparverträgen kann das angesparte Kapital vererbt werden. Auch bei einer Rentenversicherung kann – bei entsprechenden vertraglichen Regelungen – die Auszahlung eines bestimmten Kapitalbetrags (gegebenenfalls auch in Form einer garantierten Rentenlaufzeit) nach Ihrem Tod an einen Berechtigten vereinbart werden. Beachten Sie in diesen Fällen bitte, dass die staatliche Förderung, die für den an den Erben zu zahlenden Betrag gewährt wurde, in der Regel zurückgefordert wird. Eine Ausnahme besteht nur für den überlebenden Ehegatten/ Lebenspartner nach dem LPartG, soweit er das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag überträgt, oder bei einer zulässigen Hinterbliebenenabsicherung. Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung sind in der Regel nicht frei vererbbar. Eine Ausnahme besteht nur bei Pensionsfonds, die Auszahlungspläne anbieten. Allerdings besteht hier häufig eine Hinterbliebenenversorgung.
- Auch sollten Sie abwägen, ob Sie das Risiko der Erwerbsminderung mit absichern wollen oder ob Sie eine Hinterbliebenenversorgung für Ihren Ehegatten und Ihre Kinder benötigen. Diese Fälle können in die zusätzliche Altersvorsorge einbezogen werden. Prüfen Sie daher, ob eine Kombination sinnvoll ist.

## 6. Schritt: Informieren Sie sich, welche Anlagemöglichkeiten Sie haben

Wenn Sie sich entschieden haben, die Förderung für eine betriebliche oder private Zusatzvorsorge nutzen zu wollen, müssen Sie schließlich aus den entsprechenden Angeboten ein konkretes Vorsorgeprodukt auswählen. Im Bereich der privaten Altersvorsorge gibt es verschiedene Möglichkeiten (zum Beispiel Rentenversicherung, Bank- oder Fondssparplan mit Teilkapitalverrentung, Erwerb von weiteren Genossenschaftsanteilen). Neben den „klassischen“ Altersvorsorgesparverträgen können seit 2008 auch zertifizierte Altersvorsorgeverträge mit einer Darlehenskomponente abgeschlossen werden, die der Bildung von selbst genutztem Wohneigentum dienen (**siehe** dazu ausführlicher Kapitel 2.2.2 Altersvorsorgeprodukte).

Seit 1.1.2017 müssen die Anbieter für jedes Produkt vier Muster-Produktinformationsblätter (auf Basis eines einheitlich vorgegebenen Musterkunden) im Internet veröffentlichen. Sie enthalten die relevanten Informationen, insbesondere zu Leistungen, Garantien, Kosten und Risiken des geplanten Vertrags und bieten Ihnen damit die Möglichkeit, die verschiedenen Altersvorsorgeprodukte bereits vor einer Beratung zu vergleichen (**siehe** dazu ausführlicher Kapitel 2.2.2 Altersvorsorgeprodukte, Abschnitt Produktinformationsblatt).

## 7. Schritt: Gehen Sie mit diesen Informationen zu einer Beratung

Diese Checkliste ermöglicht es Ihnen, gut informiert zur Beratung zu gehen. Wenden Sie sich beispielsweise an Ihre Bank, an einen Versicherungsvertreter oder einen Honorarberater Ihres Vertrauens. Sie können auch, nachdem Sie vorher geklärt haben, welches Produkt für Sie am ehesten in Betracht kommt, dafür gezielt einen Anbieter ansprechen. Lassen Sie sich aber in jedem Fall beraten und sprechen Sie auch eventuelle Angebote der betrieblichen Altersversorgung an.

Allgemeine Fragen zur steuerlichen Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge beantworten:

- Rentenversicherungsträger
- Bundesministerium der Finanzen  
Referat für Bürgerangelegenheiten  
11016 Berlin  
Telefon: 030 18682-3300  
Telefax: 030 18682-3260  
[buengerreferat@bmf.bund.de](mailto:buengerreferat@bmf.bund.de)  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
- Bundeszentralamt für Steuern  
An der Kuppe 1  
53225 Bonn  
[www.bzst.de](http://www.bzst.de)
- Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales  
Telefon: 030 221 911001 (Fragen zur Rente)  
montags bis donnerstags 8–20 Uhr  
[www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)



- Deutsche Rentenversicherung Bund  
Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen  
10868 Berlin  
Telefon: 03381 21222324  
Telefax: 03381 21223300  
Zulagenstelle@DRV-Bund.de  
www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de
  
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)  
Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin  
www.vzbv.de
  
- Stiftung Warentest – FINANZtest  
Lützowplatz 11–13  
10785 Berlin  
www.test.de

Nach der Beratung werden sich Ihre Überlegungen in der Regel auf ein Produkt konzentrieren. Holen Sie dafür noch weitere Angebote ein. In der Zeitschrift „FINANZtest“ der Stiftung Warentest werden zahlreiche Angebote miteinander verglichen und Empfehlungen abgegeben. Empfehlenswert ist auch eine unabhängige Beratung durch die örtlichen Verbraucherzentralen.

Seit 1.1.2017 muss der Anbieter Ihnen rechtzeitig vor Vertragsabschluss ein auf Sie zugeschnittenes Produktinformationsblatt zu Verfügung stellen (**siehe** dazu ausführlicher Kapitel 2.2.2 Altersvorsorgeprodukte Abschnitt Produktinformationsblatt).

## 8. Schritt: Entscheiden Sie und schließen Sie einen Vertrag ab

Die staatliche Förderung erhalten Sie nur, wenn Sie noch im betreffenden Jahr auf Ihren Vertrag einzahlen. Achten Sie vor Abschluss eines privaten Vertrags auf jeden Fall darauf, dass es sich um einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag handelt. Die Zertifizierung bedeutet allerdings nur, dass das Produkt den gesetzlichen Fördervoraussetzungen entspricht. Die Zertifizierung sagt nichts darüber aus, wie viel Gewinn der Vertrag erbringt. Sie ist also keine Garantie für eine hohe Rendite.

## 9. Schritt: Bleiben Sie nach Vertragsabschluss nicht untätig

- Haben Sie den Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrags nicht bevollmächtigt, jährlich Ihre Zulage bei der ZfA zu beantragen (**siehe** dazu ausführlicher Kapitel 3 Förderverfahren Abschnitt Dauerzulageantrag), dann schicken Sie jährlich den vom Anbieter übersandten Antrag auf Altersvorsorgezulage unterschrieben und gegebenenfalls ergänzt an ihn zurück – und zwar möglichst umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitragsjahr.
- Vergessen Sie nicht, Ihrer Einkommensteuererklärung die ausgefüllte Anlage AV beizufügen, um sich einen eventuellen steuerlichen Vorteil durch den Sonderausgabenabzug zu sichern.
- Denken Sie daran, dass die Höhe der Sparbeiträge oder Tilgungsleistungen angepasst werden sollte, wenn sich Ihre Einkommens- und Familienverhältnisse ändern.
- Änderungen der Familienverhältnisse oder der Zulageberechtigung sollten sie auf jeden Fall auch dann dem Anbieter Ihres Vorsorgevertrags mitteilen, wenn Sie einen Dauerzulageantrag gestellt haben.

## Impressum

### **Herausgeber**

Bundesministerium der Finanzen  
Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit)  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

### **Redaktion**

Abteilung IV

### **Stand**

Juni 2019

### **Bildnachweis**

Fotolia © SZ-Designs/ BMF / Ilja C. Hendel

### **Zentraler Bestellservice**

Telefon: 03018 272-2721  
Telefax: 03018 10 272-2721  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Bestellung über das Gebärdentelefon: [gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de)

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

